

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 27 Abs. 3 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)



Gemeinsame begründete Stellungnahme

des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Potsdamer Straße 58
10785 Berlin
Deutschland

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

zum freiwilligen öffentlichen Übernahme- und Delisting-Angebot (Barangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und zugleich Abfindungsangebot nach dem Börsengesetz)

der

Musai Capital Ltd.

Block A, Apt. 12, II-Piazzetta, Tower Road
SLM1605 Sliema
Malta

an die Aktionäre der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft, Berlin

Aktien der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A0Z23G6 (WKN A0Z23G)

Zum Verkauf Eingereichte Aktien der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft:
ISIN DE000A3H2374 (WKN A3H237)

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME..... | 4 |
| 1. Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme | 5 |
| 2. Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme | 5 |
| 3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft..... | 6 |
| 4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots..... | 6 |
| II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT | 7 |
| 1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Informationen..... | 7 |
| 2. Kapitalstruktur..... | 7 |
| 3. Überblick über die Geschäftstätigkeit der DEAG | 8 |
| 4. Angaben zur Anleihe 2018/2023..... | 8 |
| 5. Weitere Informationen zu bestimmten Kreditverträgen und Beschränkungen der Dividendenzahlung..... | 9 |
| 6. Weitere Informationen in der Angebotsunterlage | 9 |
| III. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN | 9 |
| 1. Allgemeine Informationen zur Bieterin..... | 9 |
| 2. Gesellschaftsstruktur der Bieterin und Informationen zum Live Opportunities Fonds..... | 10 |
| 3. Abschluss des Term Sheet Gesellschaftervereinbarung | 11 |
| 4. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und etwaige Kontrollerwerber | 11 |
| 5. Weitergehende Informationen zur Bieterin | 12 |
| IV. INFORMATIONEN ZUM BEABSICHTIGTEN DELISTING | 12 |
| 1. Erwägungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Delisting..... | 12 |
| 2. Delisting-Vereinbarung vom 11. Januar 2021..... | 13 |
| 3. Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delistings | 15 |
| V. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT..... | 17 |
| 1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage..... | 17 |
| 2. Durchführung und Hintergründe des Angebots..... | 17 |
| 3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis..... | 18 |
| 4. Annahmefrist, Abwicklung des Angebots..... | 18 |
| 5. Bedingungen des Angebots | 19 |
| 6. Stand behördlicher Verfahren und Genehmigungen | 19 |
| VI. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS..... | 19 |
| 1. Maximale Gegenleistung..... | 19 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| 2. | Finanzierung des Angebots | 20 |
| 3. | Finanzierungsbestätigung | 21 |
| 4. | Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen | 21 |
| VII. | STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG..... | 21 |
| 1. | Art und Höhe der Gegenleistung..... | 21 |
| 2. | Mindestangebotspreis nach WpÜG und BörsG..... | 22 |
| 3. | Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung..... | 24 |
| VIII. | STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN FÜR DIE DEAG..... | 29 |
| 1. | Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Hintergrund des Angebots..... | 29 |
| 2. | Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots | 30 |
| IX. | MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER DEAG | 38 |
| 1. | Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots | 38 |
| 2. | Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots | 39 |
| X. | STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS..... | 42 |
| 1. | Besondere Interessenlage der Vorstandsmitglieder..... | 42 |
| 2. | Besondere Interessenlage von Aufsichtsratsmitgliedern | 43 |
| 3. | Annahme des Angebots durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats | 44 |
| 4. | Annahme des Angebots durch die Gesellschaft für eigene Aktien | 45 |
| XI. | ERGEBNIS – EMPFEHLUNG..... | 45 |

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Musai Capital Ltd., eine nach maltesischem Recht gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Befreiungen (*limited liability private exempt company*) mit Geschäftsanschrift Block A, Apt. 12, II-Piazzetta, Tower Road, SLM1605 Sliema, Malta, eingetragen im maltesischen Handelsregister unter C 97535 („**Bieterin**“) hat am 22. Februar 2021 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) i.V.m. §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von §§ 34, 11 Abs. 1 Satz 1 WpÜG („**Angebotsunterlage**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot und Delisting-Erwerbsangebot („**Angebot**“) an die Aktionäre der DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft („**DEAG**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Zielgesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die „**DEAG-Gruppe**“) abgegeben.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft (nachfolgend aus Gründen der Lesbarkeit unabhängig vom Geschlecht der jeweiligen Aktionärin/des jeweiligen Aktionärs einzeln ein „**DEAG-Aktionär**“ und gemeinsam die „**DEAG-Aktionäre**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der DEAG, jede Aktie rechnerisch mit einem anteiligen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte gegen eine Geldleistung von EUR 3,09 („**Angebotspreis**“ oder „**Gegenleistung**“). Ausgenommen von dem Angebot sind alle DEAG-Aktien, die bereits der Bieterin gehören. Die derzeit ausgegebenen DEAG-Aktien sind unter der ISIN: DE000A0Z23G6 (WKN: A0Z23G) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen (jeweils einzeln eine „**DEAG-Aktie**“ und zusammen die „**DEAG-Aktien**“).

DEAG und die Bieterin sowie deren Muttergesellschaft Apeiron Investment Group Ltd., geschäftsansässig Block A, Apt. 12, II-Piazzetta, Tower Road, SLM1605 Sliema, Malta, („**Apeiron**“) haben am 11.01.2021 eine Delisting-Vereinbarung (wie unter Ziffer IV.2 definiert) abgeschlossen. Darin hat sich DEAG unter anderem verpflichtet, einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher DEAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichten (*Prime Standard*) (der „**Delisting-Antrag**“) zu stellen (dieser Widerruf der Zulassung das „**Delisting**“). Gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Delisting-Antrags eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis auf den Delisting-Antrag veröffentlicht worden sein, welche sowohl die Bestimmungen des WpÜG als auch des § 39 BörsG erfüllt. Ausweislich der Angebotsunterlage erfüllt die von der Bieterin veröffentlichte Angebotsunterlage diese Voraussetzungen.

Der Vorstand der DEAG („**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 22. Februar 2021 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft („**Aufsichtsrat**“) und den Arbeitnehmern der DEAG zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß §§ 34, 27 WpÜG („**Stellungnahme**“ oder „**Begründete Stellungnahme**“) zu dem Angebot der Bieterin ab. Vorstand und Aufsichtsrat haben die Abgabe dieser Stellungnahme jeweils am 25. Februar 2021 einstimmig beschlossen, wobei das Aufsichtsratsmitglied Tobias Buck aufgrund seiner Tätigkeit für Apeiron, der Muttergesellschaft der Bieterin, und seiner Beteiligung an der

Apeiron 101 Ltd., Sliema, Malta, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, an der Beratung des Aufsichtsrats nicht teilgenommen und sich bei der Abstimmung im Aufsichtsrat enthalten hat.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

Auch die Arbeitnehmer der DEAG können dem Vorstand gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG eine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme haben die Arbeitnehmer der DEAG dem Vorstand keine eigene Stellungnahme zu dem Angebot übermittelt.

2. **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die mitteleuropäische Zeit („MEZ“). Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „**Handelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen sowie das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

3. Eigenverantwortliche Entscheidung der Aktionäre der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Aussagen und Beurteilungen in dieser Stellungnahme die Aktionäre der Zielgesellschaft nicht binden und die Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Die DEAG-Aktionäre haben vielmehr ihre eigene Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots anhand der Angebotsunterlage sowie anhand aller sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen (einschließlich einer von ihnen eingeholten individuellen Beratung) und unter Berücksichtigung ihrer individuellen steuerlichen und anderen Belange zu treffen. Soweit Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Begründeten Stellungnahme auf die Angebotsunterlage Bezug nehmen, diese wiedergeben oder zusammenfassen, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die Vorstand und Aufsichtsrat sich weder die Angebotsunterlage zu eigen machen noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angebotsunterlage übernehmen.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten die DEAG-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner DEAG-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen DEAG-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den DEAG-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines DEAG-Aktionärs im Hinblick auf die Annahme des Angebots.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass alle Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Gesetze informieren und diese einhalten.

4. Veröffentlichung dieser Stellungnahme und etwaiger zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme wird, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots gemäß §§ 34, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<http://www.deag.de/ir>

unter der Rubrik „Delisting“ veröffentlicht. Exemplare der Stellungnahme sind bei der Zielgesellschaft unter der Anschrift DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft, Potsdamer Straße 58, 10785 Berlin, Deutschland, Telefon: +49 30 81075-0, Telefax: +49 30 81075-519

(Anfragen per E-Mail an *deag@edicto.de* unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung und Bereithaltung der Stellungnahme bei der Zielgesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 34, 27 Abs. 3, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet unter der vorstehend genannten Adresse der Gesellschaft veröffentlicht sowie durch Bereithalten zur kostenlosen Ausgabe bei der DEAG, wobei diesbezüglich eine Hinweisbekanntmachung über die Veröffentlichung im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Diese Stellungnahme wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

II. INFORMATIONEN ZUR ZIELGESELLSCHAFT

1. Rechtliche Grundlagen und allgemeine Informationen

Die DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete börsennotierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 69474 B. Der Geschäftssitz der Gesellschaft befindet sich in der Potsdamer Straße 58, 10785 Berlin, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens der DEAG ist die Planung, Produktion, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen jeder Art, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Vermittlung, Vermarktung, Merchandising und Gastronomie, der Vertrieb und die Vermarktung von Eintrittskarten im In- und Ausland sowie der Besitz und Betrieb von Veranstaltungsstätten im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, die den vorstehenden beschriebenen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

Die DEAG-Aktien sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme unter der ISIN DE000A0Z23G6 (WKN A0Z23G) zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) zugelassen. Die DEAG-Aktien werden derzeit im CDAX, Prime All Share sowie Classic All Share geführt.

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der DEAG ist der Angebotsunterlage als Anlage 4 beigelegt. Die Tochterunternehmen gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der DEAG und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

2. Kapitalstruktur

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der DEAG beträgt derzeit EUR 19.625.976,00, eingeteilt in 19.625.976 nennwertlose Stückaktien, auf die rechnerisch jeweils ein anteiliger Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 entfällt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Unterschiedliche Gattungen von Aktien bestehen nicht. Die Gesellschaft hält selbst derzeit 615 eigene Aktien.

Weitergehende Angaben zum bestehenden genehmigten Kapital sowie bedingten Kapital finden sich in der Angebotsunterlage unter Ziffer 6.2.2 und 6.2.3.

3. Überblick über die Geschäftstätigkeit der DEAG

DEAG ist die Muttergesellschaft der DEAG-Gruppe. Diese ist ein führender Entertainment-Dienstleister und Anbieter von Live-Entertainment in Europa. Die DEAG-Gruppe ist an 13 Standorten in ihren fünf Kernmärkten Deutschland, Vereinigtes Königreich, Irland, der Schweiz und Dänemark aktiv, wobei das operative Geschäft über die in Anhang 4 der Angebotsunterlage aufgeführten Tochtergesellschaften abgewickelt wird.

Das operative Geschäft ist in die Berichtssegmente Live-Touring und Entertainment Services unterteilt. Während das Segment Live-Touring („reisendes Geschäft“) sämtliche Tourneegeschäfte der DEAG-Gruppe umfasst, beinhaltet das Segment Entertainment Services („stationäres Geschäft“) alle Aktivitäten der regionalen Veranstalter sowie das gesamte Dienstleistungsangebot der DEAG-Gruppe.

Das Angebotsportfolio der DEAG unterteilt sich in die folgenden Geschäftsfelder:

- Das Geschäftsfeld „Rock/Pop“ umfasst Live-Events der Genres Rock und Pop. Dabei setzt die DEAG ebenso wie im weiteren Geschäftsfeld „Classics & Jazz“ ihren Fokus auf langfristige, wenn möglich exklusive Beziehungen zu renommierten Künstlern.
- Von einzelnen Künstlern weitestgehend unabhängig sind die Geschäftsfelder „Arts+Exhibitions“ sowie „Family-Entertainment“, bei denen auch eigene Veranstaltungsformate angeboten werden. Dazu zählen beispielsweise Freiluftinstallationen, Ausstellungen und Shows für Familien.
- Schließlich verfügt DEAG über die eigenen E-Commerce-Plattformen „MyTicket“ und „Gigantic.com“ für den Vertrieb von Tickets für eigenen und Dritt-Content.

Derzeit verfolgt die DEAG-Gruppe eine aktive Akquisitionsstrategie („Buy-and-Build“), die darauf ausgerichtet ist, durch zusätzliche selektive Übernahmen und Eingliederungen von Wettbewerbern Synergiepotenziale und Wachstumschancen zu nutzen.

Im Jahresdurchschnitt 2019 beschäftigte die DEAG 37 Mitarbeiter und die DEAG-Gruppe 263 Mitarbeiter.

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie ist das operative Geschäft der DEAG aufgrund der in den Kern- und Nebemärkten bestehenden gesetzlichen und behördlichen Einschränkungen des öffentlichen und kulturellen Lebens, insbesondere der bestehenden Verbote und Beschränkungen von Großveranstaltungen, nahezu vollständig zum Erliegen gekommen.

4. Angaben zur Anleihe 2018/2023

Die DEAG hat am 31. Oktober 2018 eine Unternehmensanleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 25 Mio. und einem Nennwert je Teilschuldverschreibung von EUR 1.000,00 (die „**DEAG-Unternehmensanleihe**“) platziert. Die DEAG-Unternehmensanleihe hat eine Laufzeit von fünf Jahren und wird mit einem festen Zinssatz von jährlich 6,00% verzinst. Die DEAG-Unternehmensanleihe trägt die ISIN DE000A2NBF25 (WKN A2NBF2) und wird im

Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Gemäß den Anleihebedingungen sind die Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels (wie dort definiert) berechtigt, die Rückzahlung oder nach Wahl der DEAG den Ankauf der Schuldverschreibungen durch die DEAG oder einen von ihr benannten Dritten zu verlangen („**Put-Option**“).

5. Weitere Informationen zu bestimmten Kreditverträgen und Beschränkungen der Dividendenzahlung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass DEAG (unter Mithaftung einzelner Tochtergesellschaften) im Dezember 2020 bzw. Januar 2021 mit der Berliner Volksbank, der Berliner Sparkasse, der Commerzbank AG sowie der UniCredit Bank AG einzelne Darlehensverträge zur Betriebsmittel- und Investitionsfinanzierung mit einem Gesamtauszahlungsvolumen von bis zu EUR 25 Mio. abgeschlossen hat, die im Rahmen des KfW-Sonderprogramms 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gefördert werden. Die Darlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und können nur mit Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorzeitig zurückgezahlt werden. Nach den Darlehensbedingungen sind Dividendenausstattungen an die DEAG-Aktionäre während der Laufzeit dieser Darlehen grundsätzlich nicht möglich. Derzeit kann der Vorstand nicht absehen, wann die Darlehen zurückgezahlt werden und eine Auszahlung von Dividenden wieder möglich sein wird.

6. Weitere Informationen in der Angebotsunterlage

Eine weitergehende Beschreibung der Zielgesellschaft und der DEAG-Gruppe findet sich unter Ziffer 6 der Angebotsunterlage.

III. INFORMATIONEN ZUR BIETERIN UND ZU DEN MIT DER BIETERIN GEMEINSAM HANDELNDEN PERSONEN

1. Allgemeine Informationen zur Bieterin

Die Bieterin, die Musai Capital Ltd., ist laut Angebotsunterlage eine am 17. Dezember 2020 nach maltesischem Recht gegründete private Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter Befreiungen (*limited liability private exempt company*) mit Geschäftsanschrift in Block A, Apt. 12, II-Piazzetta, Tower Road SLM1605 Sliema, Malta, eingetragen im maltesischen Gesellschaftsregister (*Registrar of Companies*) unter der Gesellschaftsnummer C 97535. Ihr ausgegebenes und eingezahltes Grundkapital gibt die Bieterin in der Angebotsunterlage mit EUR 1.200,00 an.

Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehört ausweislich der Angebotsunterlage hauptsächlich das Erbringen von Analyse-, Recherche-, Beratungs-, Marketing- und Vertretungsdienstleistungen und damit verbundenen Nebentätigkeiten sowie unter anderem der Erwerb, das Halten und die Veräußerung oder anderweitige Verfügung über Eigentum jeglicher Art sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Unternehmen, wobei sie derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen hält. Arbeitnehmer hat die Bieterin nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage nicht. Die Gesellschafterversammlung, der Director und der Secretary bilden laut Angebotsunterlage die Leitungsorgane der Bieterin. Den Posten des Directors bekleidet danach Dr. Jörg Werner, den des Secretary Julien Höfer.

2. Gesellschaftsstruktur der Bieterin und Informationen zum Live Opportunities Fonds

Die Bieterin ist ausweislich der Angebotsunterlage eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Apeiron, die von Herrn Christian Angermayer, der rund 99% der Stimmrechte an der Apeiron hält, als Family Office eingesetzt ist. Christian Angermayer allein kontrolliert daher die Apeiron unmittelbar und die Bieterin mittelbar. Er ist unter der Geschäftsanschrift der Apeiron erreichbar.

Laut Angebotsunterlage investiert Apeiron direkt oder über Tochtergesellschaften in Unternehmen über alle Phasen des Lebenszyklus‘ hinweg, von Startup-Finanzierungen bis zu größeren Transaktionen in Spezielsituationen (überwiegend in börsennotierte Unternehmen). Apeiron halte überdies indirekt Anteile an mehreren Venture Capital und Private Equity Fonds.

Apeiron beabsichtigt laut Angebotsunterlage, die weitere Investition in die DEAG im Rahmen des Angebots über den von ihr kontrollierten Apeiron SICAV Ltd. – Live Opportunities Fund, Mosta, Malta, („**Live Opportunities Fonds**“) auf Grundlage einer Finanzierungs- und Abwicklungsvereinbarung zu finanzieren und zu verwalten. Der Live Opportunities Fonds ist laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage ein Teilgesellschaftsvermögen (Unter-Fonds) der Apeiron SICAV Ltd., Mosta, Malta, einer maltesischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV), und in Malta als geschlossener alternativer Investmentfonds (AIF) zugelassen. 99% der Stimmrechte des Live Opportunities Fonds werden von der Presight Capital Ltd., Sliema, Malta, („**Presight Capital**“) gehalten, die den Live Opportunities Fonds deshalb unmittelbar allein kontrolliert. Presight Capital wird nach Angaben der Bieterin wiederum – vermittelt über Apeiron, welche unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Presight Capital hält – mittelbar allein von Herrn Christian Angermayer kontrolliert.

Der Live Opportunities Fonds investiert ausweislich der Angebotsunterlage in börsennotierte und nicht-börsennotierte Eigen- und Fremdkapitalinstrumente von Unternehmen der europäischen Entertainment Branche, wobei die Investition in die DEAG die erste und potenzielle Hauptinvestition des Live Opportunities Fonds darstellt. Die Verwaltung des Live Opportunities Fonds hat nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage die Altarius Asset Management Ltd., Mosta, Malta, („**Altarius Asset Management**“) übernommen, welche die Bieterin mit der Recherche und Analyse von Investitionen für den Live Opportunities Fonds beauftragt hat.

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage mit dem Live Opportunities Fonds im Februar 2021 zur Regelung der Finanzierung und Abwicklung des Angebots eine Finanzierungs- und Abwicklungsvereinbarung abgeschlossen, in der sie sämtliche DEAG-Aktien, für die das Angebot angenommen wird, zu einem Preis pro DEAG-Aktie, der dem Angebotspreis entspricht, an den Live Opportunities Fonds verkauft hat. In der Angebotsunterlage unter Ziffer 13.2.1 gibt die Bieterin weiter an, dass der Live Opportunities Fonds der Bieterin entsprechend der Vereinbarung in der Finanzierungs- und Abwicklungsvereinbarung Mittel in Höhe des erwarteten Finanzierungsbedarf (wie unter Ziffer VI.2 definiert) zur Verfügung gestellt hat. Im Rahmen der Abwicklung des Angebots soll das Eigentum an den in das Angebot eingereichten DEAG-Aktien laut Angebotsunterlage von den annehmenden DEAG-Aktionären unmittelbar auf den Live Opportunities Fonds übertragen werden. Aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Angebots haben die Bieterin und der Live Opportunities Fonds laut Angebotsunterlage

schließlich vereinbart, sich über die Ausübung von Stimmrechten an der DEAG zu verständigen (abgestimmtes Verhalten im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG). Für weitere Angaben der Bieterin zum Inhalt der Finanzierungs- und Abwicklungsvereinbarung wird auf Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

3. **Abschluss des Term Sheet Gesellschaftervereinbarung**

Ausweislich Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage haben sich Apeiron, die Bieterin sowie die weiteren Bestandsaktionäre (wie unter Ziffer III.4 definiert) in einem Term Sheet auf bestimmte Regelungen in Bezug auf das Angebotsverfahren sowie, aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Angebots und die Wirksamkeit des Delistings, auf die Eckpunkte einer Gesellschaftervereinbarung geeinigt („**Term Sheet Gesellschaftervereinbarung**“). Am 9. Februar 2021 ist der Live Opportunities Fonds dem Term Sheet Gesellschaftervereinbarung beigetreten. Die Vereinbarung zwischen den Parteien sieht laut Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage unter anderem vor, dass die Parteien Herrn Prof. Peter Schwenkow in seiner Eigenschaft als Aktionär der DEAG nach Vollzug des Angebots und Wirksamkeit des Delistings den Beitritt zu der ausführlichen Gesellschaftervereinbarung anbieten sollen. Für weitere Angaben der Bieterin zum Term Sheet Gesellschaftervereinbarung wird auf Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

4. **Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen und etwaige Kontrollerwerber**

Nach den Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage gelten insbesondere Herr Christian Angermayer sowie die von ihm kontrollierten Tochterunternehmen Apeiron, die Presight Capital sowie der Live Opportunities Fonds als mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG. Weitere Tochterunternehmen von Herrn Christian Angermayer und mit der Bieterin und untereinander gemeinsam handelnde Personen sind in Anhang 2 der Angebotsunterlage aufgeführt.

Darüber hinaus gelten laut Angebotsunterlage die SRE Holding GmbH, Grünwald, Deutschland, („**SRE Holding**“), die Galaxy Group Investments LLC, New York, USA, („**Galaxy Group Investments**“) und die Apeiron 101 Ltd., Sliema, Malta, („**Apeiron 101**“, die drei vorgenannten sowie Apeiron gemeinsam die „**Bestandsaktionäre**“) als mit der Bieterin, Apeiron und dem Live Opportunities Fonds sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Als gemeinsam handelnde Personen in diesem Sinne gelten darüber hinaus ausweislich der Angebotsunterlage jeweils die allein kontrollierenden Gesellschafter der SRE Holding und der Galaxy Group Investments (siehe Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage). Die Bestandsaktionäre halten ausweislich der Angebotsunterlage derzeit 9.310.340 DEAG-Aktien (entsprechend rund 47,44% des Grundkapitals).

Laut Angebotsunterlage erlangen mit Vollzug des Angebots unabhängig von der Wirksamkeit des geplanten Delistings, eine ausreichend hohe Annahmequote vorausgesetzt, der Live Opportunities Fonds, die Bieterin, die Presight Capital, Apeiron sowie Herr Christian Angermayer die Kontrolle über DEAG im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG. Darüber hinaus erlangen durch Vollzug des Angebots und unter der weiteren Voraussetzung der Wirksamkeit des Delistings sowie unabhängig von der Höhe der Annahmequote des Angebots ausweislich der Angebotsunterlage neben der Bieterin der Live Opportunities Fonds, die Presight Capital, die Bestandsaktionäre, Herr Christian Angermayer sowie jeweils die in den Ziffern 5.5 und 7.3.2 der Ange-

botsunterlage genannten allein kontrollierenden Gesellschafter der SRE Holding und der Galaxy Group Investments (sämtliche vorgenannten gemeinsam die „**Weiteren Kontrollerwerber**“) die Kontrolle über die DEAG aufgrund einer Zurechnung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG. Die Wirksamkeit des Delistings führt jedoch zugleich dazu, dass die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über ein Pflichtangebot auf die DEAG-Aktien nicht mehr anwendbar sind. Für weitere diesbezügliche Informationen wird auf Ziffer 7.3.1 und Ziffer 7.3.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Weitergehende Informationen zur Bieterin

Für weitergehende Informationen und Einzelheiten zur Bieterin, insbesondere im Hinblick auf die Gesellschaftsstruktur der Bieterin, die mit dem Live Opportunities Fonds geschlossene Finanzierungs- und Abwicklungsvereinbarung und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ausführungen in Ziffer 5 der Angebotsunterlage.

IV. INFORMATIONEN ZUM BEABSICHTIGTEN DELISTING

Ausweislich der Ausführungen in Ziffer 7 der Angebotsunterlage strebt die Bieterin im Einvernehmen mit der DEAG ein Delisting der DEAG-Aktien an. Auch Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG sind der Auffassung, dass ein Delisting angesichts der derzeitigen aufgrund der COVID-19-Pandemie bestehenden Beschränkungen und ungewissen kurzfristigen Aussichten für die Gesellschaft sinnvoll ist und haben deshalb mit der Bieterin eine Vereinbarung über das Delisting (hierzu ausführlich unter IV.2) abgeschlossen.

1. Erwägungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Delisting

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben sich intensiv zu dem Für und Wider eines Delistings beraten und die mit einem Delisting verbundenen Vorteile und Chancen sowie Nachteile und Risiken für die Gesellschaft und ihre Aktionäre analysiert. Dabei sind sie insbesondere unter Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die Inanspruchnahme des öffentlichen Kapitalmarkts angesichts der derzeitigen pandemischen Lage, die zum nahezu vollständigen Erliegen des operativen Geschäfts der DEAG geführt hat, kurz- bis mittelfristig nicht mehr attraktiv erscheint und ein Delisting der DEAG-Aktien für die Gesellschaft die beste Option darstellt.

Zum einen ist mit der Börsennotierung der DEAG-Aktien ein hoher Kosten- und Zeitaufwand für die Gesellschaft verbunden, unter anderem im Hinblick auf die Kosten des Designated Sponsoring und der Aufrechterhaltung des Kapitalmarkt-Compliance Systems. Auch die mögliche Prüfung des Jahresabschlusses durch die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung oder durch die BaFin, die regelmäßig erhebliche Managementkapazitäten bindet und mit erheblichen Beratungskosten verbunden ist, entfielen im Falle eines Delistings. Angesichts der derzeit fehlenden Einnahmen scheint es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat insofern sinnvoll, diesen Kosten- und Zeitaufwand einzusparen.

Zum anderen bezweifeln Vorstand und Aufsichtsrat, dass eine weitere Kapitalaufnahme der DEAG in der aktuellen Lage zu attraktiven Konditionen möglich ist. Zwar scheint die Refinanzierungsmöglichkeit über den öffentlichen Kapitalmarkt derzeit auch nicht dringend benötigt,

da der Gesellschaft unter Berücksichtigung von Kreditlinien aus Bankdarlehen Liquidität im Umfang von rund EUR 50 Mio. zur Verfügung steht. Zukünftig wird das Delisting Zugang zu einem großen Kreis von verlässlichen Langzeit-Investoren ermöglichen, die eine einfachere und schnellere Finanzierungsgrundlage unabhängig von kurzfristigen Börseninteressen gewähren könnten. Zudem haben die Bieterin und Apeiron gegenüber der DEAG zugesagt, die DEAG bei der Beschaffung weiterer Finanzmittel zu attraktiven Konditionen zu unterstützen und ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, unter Umständen auch selbst Kapital bereitzustellen. Diesen Vorteil schätzen Vorstand und Aufsichtsrat als sehr bedeutend ein.

Darüber hinaus sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass sich der kurzfristige börsliche Rechtfertigungsdruck hinsichtlich der Umsatz- und Ergebnisentwicklung nachteilig auf eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft auswirken könnte. Demgegenüber würde die durch ein Delisting ermöglichte Bildung eines Konsortiums von Ankeraktionären der Gesellschaft strategische Vorteile verschaffen. Apeiron und die Bieterin haben sich insofern im Delisting-Agreement klar zur langfristigen Strategie des Vorstands der Gesellschaft bekannt. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat hilft eine stabile Grundlage von Ankeraktionären auch, etwaige Restrukturierungsmaßnahmen oder den Abbau von Mitarbeitern weitest möglich zu verhindern.

Vorstand und Aufsichtsrat sind sich bewusst, dass mit dem Delisting für DEAG-Aktionäre die Möglichkeit verloren geht, ihre Aktien jederzeit an der Börse veräußern zu können. Dieser Nachteil wird aber durch die Verpflichtung, gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ein Abfindungsangebot zu veröffentlichen, ausgeglichen. Darüber hinaus überwiegen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat die mit einem Delisting verbundenen Kosteneinsparungen und die verbesserten Finanzierungsmöglichkeiten die für die DEAG-Aktionäre entstehenden Nachteile. Ein sogenanntes „Downlisting“ vom regulierten Markt in den Freiverkehr einer Börse wäre nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine geeignete Alternative, da zum einen teure Compliance-Pflichten bestehen bleiben würden und zum anderen ein Downlisting von Apeiron und der Bieterin nicht unterstützt würde.

2. Delisting-Vereinbarung vom 11. Januar 2021

Apeiron, die Bieterin und DEAG haben vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebotes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG Gespräche über die Struktur und das Verfahren des Angebots geführt und sich darüber verständigt, wie den verschiedenen Interessen der Apeiron bzw. der Bieterin, der Gesellschaft, der übrigen Aktionäre, der Mitarbeiter und anderer Interessengruppen Rechnung getragen werden kann. Zu diesem Zweck haben DEAG, Apeiron und die Bieterin am 11. Januar 2021 eine Vereinbarung betreffend das Angebot und das Delisting („**Delisting-Vereinbarung**“) abgeschlossen. In der Delisting-Vereinbarung ist das gemeinsame Verständnis der beteiligten Parteien in Bezug auf den Ablauf und die Struktur des Angebots, das Delisting sowie die Unterstützung des Delistings durch den Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG niedergelegt.

Die Delisting-Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten ab Unterzeichnung und kann durch jede Partei unter anderem dann gekündigt werden, falls das Angebot nicht erfolgreich vollzogen wird oder die jeweils andere Partei wesentliche Pflichten aus der Delisting-Vereinbarung verletzt. Das Recht der Parteien, die Delisting-Vereinbarung aus wichtigem Grund zu

kündigen, bleibt davon unberührt. Die wesentlichsten Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung werden nachfolgend sowie in der Angebotsunterlage unter den Ziffern 7.1.1 ff. erläutert.

2.1 Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat sich in der Delisting-Vereinbarung zur Abgabe des Angebots und Erstellung der Angebotsunterlage unter Einhaltung insbesondere der für Abfindungsangebote gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG maßgeblichen Voraussetzungen verpflichtet.

2.2 Unterstützung des Angebots durch die Zielgesellschaft und Stellung des Delisting-Antrags

In der Delisting-Vereinbarung hat sich DEAG verpflichtet, das Angebot – vorbehaltlich der organschaftlichen Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats und soweit gesetzlich zulässig – zu unterstützen. Gemäß der Delisting-Vereinbarung steht es Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG allerdings insbesondere frei, in der Begründeten Stellungnahme den DEAG-Aktionären die Annahme des Angebotes oder die Nichtannahme des Angebots zu empfehlen oder von einer Empfehlung abzusehen. Diesbezüglich weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie die Bewertung des Angebots und die dieser Begründeten Stellungnahme zugrunde liegende Prüfung ausschließlich im Unternehmensinteresse vorgenommen und keine sachfremden Erwägungen in ihre Prüfung eingestellt haben.

Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG haben sich in der Delisting-Vereinbarung insbesondere verpflichtet, vorbehaltlich ihrer organschaftlichen Pflichten und soweit gesetzlich zulässig,

- die begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage, spätestens innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Beginn der Angebotsfrist abzugeben,
- spätestens zwei Tage nach Beginn der weiteren Annahmefrist einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher DEAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) (der „**Delisting-Antrag**“) zu stellen sowie
- Maßnahmen zu unterlassen, die den Erfolg des Angebots oder des Delistings beeinträchtigen würden.

Außerdem hat sich DEAG dazu verpflichtet, es zu unterlassen, die erneute Zulassung der DEAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung der DEAG-Aktien zum Handel im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu beantragen sowie sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, durch die unmittelbar die Einbeziehung der DEAG-Aktien im Freiverkehr einer Börse veranlasst, ausdrücklich unterstützt oder genehmigt wird. Zudem hat sich DEAG dazu verpflichtet, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen nach Durchführung des Delistings alle wirtschaftlich zumutbaren Schritte und Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig oder förderlich sind, um die Einbeziehung der DEAG-Aktien in den Freiverkehr jeglicher Börsen zu beenden.

2.3 Führung der Geschäfte der DEAG

Die DEAG ist nach der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, vorbehaltlich der organschaftlichen Pflichten des Vorstands und des Aufsichtsrats der DEAG und soweit gesetzlich zulässig,

sicherzustellen, dass die Geschäfte der DEAG-Gruppe bis zum Vollzug des Angebots oder der Kündigung der Delisting-Vereinbarung im ordentlichen Geschäftsgang weitergeführt werden. Insbesondere soll bis zum Vollzug des Angebots von einer Erhöhung des Grundkapitals der DEAG, dem Kauf oder anderweitigen Erwerb oder Einzug von DEAG-Aktien sowie der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der DEAG abgesehen werden.

2.4 Unterstützung der Unternehmensstrategie und der Finanzierung

Die Bieterin hat in der Delisting-Vereinbarung ihren Rückhalt für das derzeitige Management-Team ausgesprochen und erklärt, die Unternehmensstrategie der DEAG positiv zu bewerten und die DEAG bei der weiteren Verfolgung ihrer Buy-and-Build-Strategie unterstützen zu wollen. Apeiron und die Bieterin haben sich verpflichtet, die Gesellschaft in wirtschaftlich angemessener Weise bei der Erlangung der benötigten Finanzierungen zu unterstützen und gegebenenfalls weiteres Kapital zur Finanzierung des zukünftigen Wachstums der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

2.5 Weiterer Inhalt der Delisting Vereinbarung

Die Bieterin und DEAG haben sich in der Delisting-Vereinbarung außerdem darauf geeinigt, dass der für die Vorstandsmitglieder und einige Führungskräfte der DEAG geltende Aktienoptionsplan 2019 („**Aktienoptionsplan 2019**“) mit erfolgtem Delisting beendet wird, da er im Falle eines Delistings seine Anreizfunktion nicht mehr vollständig erfüllen kann. Die Bedingungen des Aktienoptionsplans 2019 sehen für diesen Fall eine Kündigungsmöglichkeit der DEAG vor. Um auch in Zukunft eine angemessene Incentivierung der Vorstandsmitglieder und weiterer Führungskräfte sicherzustellen, haben sich die Bieterin und DEAG auf wirtschaftliche Eckdaten eines noch einzuführenden EBITDA-basierten Incentiveprogramms geeinigt. Dieses Programm soll ebenso wie der Aktienoptionsplan 2019 allein von der DEAG getragen werden.

3. Delisting-Antrag und Wirksamwerden des Delistings

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag der DEAG stattgibt, wird die Zulassung der DEAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungspflichtigen (*Prime Standard*) widerrufen. Für Aktionäre der DEAG bedeutet das, dass sie ihre DEAG-Aktien nicht mehr über die Börse verkaufen können, sofern die Aktien nicht im Freiverkehr einer Börse gehandelt werden. DEAG wird auf absehbare Zeit keine erneute Zulassung von DEAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Wertpapierbörse beantragen, und weder DEAG noch die Bieterin werden einen Antrag auf Aufnahme des Handels der DEAG-Aktien im Freiverkehr einer Wertpapierbörse stellen.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag entspricht, werden die DEAG-Aktien, die während der Annahmefrist nicht angedient wurden, bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der bestehenden ISIN DE000A0Z23G6 an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird der Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 BörsG innerhalb von drei Börsentagen nach Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam.

Sofern die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag entspricht, ergeben sich für die DEAG-Aktionäre folgende Konsequenzen:

- Nach dem Wirksamwerden des Widerrufs der Zulassung zum Handel endet der Handel mit DEAG-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse sowie im Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*). Da die DEAG-Aktien auch nicht an einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, werden DEAG-Aktionäre ihre DEAG-Aktien nicht mehr im regulierten Markt einer Wertpapierbörse handeln können.
- Mit Wirksamwerden des Delistings endet zugleich der Handel der DEAG-Aktien in XETRA[®], dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.
- Mit Wirksamwerden des Delistings wird ein Börsenkurs für DEAG-Aktien im regulierten Markt nicht mehr verfügbar sein. DEAG-Aktionäre müssen den Wert, den sie bei einem etwaigen Verkauf ihren DEAG-Aktien beimessen, daher selbst bestimmen und gegebenenfalls den Preis mit dem Käufer aushandeln.
- Derzeit sind die DEAG-Aktien nach Kenntnis der Gesellschaft und ohne ihr Zutun von einigen Börsen in deren jeweiligen Freiverkehr einbezogen. Zwar ist grundsätzlich denkbar, dass die DEAG-Aktien nach dem Delisting ohne oder entgegen dem Willen der DEAG in den Freiverkehr einer Börse weiterhin einbezogen sind oder werden. Gemäß den Verpflichtungen aus der Delisting-Vereinbarung (siehe dazu unter IV.2.2) wird DEAG jedoch weder selbst beantragen, die DEAG-Aktien zum Handel in den Freiverkehr irgendeiner Börse einzubeziehen, noch wird DEAG entsprechende Bestrebungen Dritter unterstützen oder genehmigen. DEAG ist unter der Delisting-Vereinbarung vielmehr verpflichtet, alle wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zu unternehmen, die notwendig oder förderlich sind, die Einbeziehung der DEAG-Aktien in den Freiverkehr jeglicher Börsen zu beenden. Selbst wenn DEAG-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, könnten Liquidität und Preise im Freiverkehr erheblich von der Liquidität und den Preisen der DEAG-Aktien beim Handel im regulierten Markt abweichen.
- Auch außerbörsliche Märkte werden, sofern sie überhaupt für die DEAG-Aktien zur Verfügung stehen, möglicherweise nicht über ausreichend Liquidität verfügen. Die Durchführung des Delistings dürfte insofern die Liquidität und den Preis der DEAG-Aktien beeinträchtigen.
- Mit Wirksamwerden des Delistings sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr in jedem Fall auf DEAG bzw. die DEAG-Aktionäre und die DEAG-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes, Artikel 7, 12, 15, 17, 18 und 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**EU-MarktmissbrauchsVO**“) sowie die §§ 48 ff. der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse. Hierdurch entfällt das Schutzniveau einer Zulassung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse. Auch bestimmte weitere Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und des Aktiengesetzes, die an eine Börsennotierung anknüpfen, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung nach dem Corporate Governance

Kodex gemäß § 161 Abs. 1 AktG, werden mit Vollzug des Delistings keine Anwendung mehr auf DEAG finden. Soweit aufgrund der fortbestehenden Notierung der DEAG-Unternehmensanleihe im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse gewisse Pflichten nach der EU-MarktmissbrauchsVO fortbestehen, enden diese Pflichten spätestens mit der vollständigen Zins- und Rückzahlung der Anleihe, soweit unterdessen keine erneute Zulassung von Wertpapieren zum Handel am regulierten Markt oder im Freiverkehr beantragt wurde.

- Mit Wirksamwerden des Delistings entfallen bestimmte Schutzmechanismen nach dem WpÜG, die unter anderem bei Erlangung der Kontrolle über die DEAG im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG zur Abgabe eines Angebots an alle DEAG-Aktionäre gemäß § 35 WpÜG verpflichten können.

V. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte, in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammengefasst. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in dieser Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Für weitergehende Informationen und Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefrist, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte, werden die DEAG-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Jedem DEAG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage vollständig zu prüfen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Angebotsunterlage wurde unter <http://www.musai-offer.com> veröffentlicht und wird zur kostenlosen Ausgabe bei der als Abwicklungsstelle eingeschalteten Baader Bank AG, Weißenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim, bereitgehalten.

2. Durchführung und Hintergründe des Angebots

Das Angebot der Bieterin erfolgt in Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahme- und Delisting-Angebots (Barangebot nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und zugleich Abfindungsangebot nach dem Börsengesetz) gemäß §§ 29 Abs. 1, 34, 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG zum Erwerb sämtlicher Stückaktien der DEAG. Das Angebot wird dabei nach Angaben der Bieterin als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot und zugleich als öffentliches Delisting-Angebot nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG, sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der USA durchgeführt. Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Hintergrund des Angebots ist laut Angebotsunterlage, dass Apeiron als langjährige Aktionärin der DEAG mittels des Angebots der Bieterin die Umsetzung der strategischen Agenda der DEAG und die erfolgreiche Entwicklung der DEAG-Gruppe zu einem führenden Anbieter von Live-Entertainment und Live-Touring in Europa begleiten möchte und dabei eine Beendigung der Börsennotierung anstrebt.

Laut Angebotsunterlage ist die Bieterin der Auffassung, dass die anhaltende COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang beschlossenen Einschränkungen des öffentlichen und des kulturellen Lebens die Geschäftstätigkeit der Live-Entertainment-Branche weltweit prägen und mittelfristig ein nachteiliges Börsenumfeld nach sich ziehen. Die Bieterin erwartet ausweislich der Angebotsunterlage frühestens 2022 eine signifikante Erholung der operativen Tätigkeit der DEAG-Gruppe. Aus diesem Grund bestünden Unsicherheiten im Hinblick auf die börsliche Möglichkeit zur Aufnahme von Eigenkapital zur Finanzierung der Fortführung der erfolgreichen Wachstumsstrategie der vergangenen Jahre. Weil aus der Börsennotierung überdies ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand resultiere, ist die Bieterin laut Angebotsunterlage der Ansicht, dass der öffentliche Kapitalmarkt nicht mehr die optimale Option für die künftige Strategie der DEAG-Gruppe ist. Die Bieterin strebt ausweislich der Angebotsunterlage daher ein Delisting der DEAG an. Für die DEAG ist nach in der Angebotsunterlage geäußerter Auffassung der Bieterin gerade während der anhaltenden COVID-19-Pandemie die Beschaffung von privatem Kapital einfacher als die Kapitalbeschaffung auf den öffentlichen Kapitalmärkten. Außerdem würden durch die Beendigung der Börsennotierung Managementkapazitäten freigesetzt, die dem Management erlaubten, den Fokus stärker auf die Bewältigung der aktuellen Krise sowie auf die strategische Weiterentwicklung der DEAG zu legen. Die Bieterin plant ausweislich der Angebotsunterlage, die Finanzierung der geschäftlichen und strategischen Entwicklung der DEAG in Zukunft zu attraktiven Konditionen zu unterstützen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch sie ein Delisting anstreben und diesbezüglich mit der Bieterin die Delisting-Vereinbarung abgeschlossen haben. Bezüglich der Erwägungen von Vorstand und Aufsichtsrat und des Inhalts der Delisting-Vereinbarung verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ausführungen unter Ziffer IV.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, sämtliche nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltenen DEAG-Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je DEAG-Aktie und einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte gegen eine Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 3,09 je DEAG-Aktie

zu erwerben.

4. Annahmefrist, Abwicklung des Angebots

Die Annahmefrist des Angebots hat mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 22. Februar 2021 begonnen und endet am

22. März 2021 um 24:00 Uhr (MEZ).

Die Annahmefrist kann bzw. muss sich in den in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Fällen verlängern (die Annahmefrist einschließlich etwaiger Verlängerungen die „**Annahmefrist**“).

DEAG-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können es gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin gemäß §§ 34, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen („**Weitere Annahmefrist**“).

Die Annahme des Angebots ist mit Zugang innerhalb der Annahmefrist bzw. Weiteren Annahmefrist gegenüber dem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen des jeweiligen DEAG-Aktionärs zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der eingereichten DEAG-Aktien in die ISIN DE000A3H2374 (WKN A3H237) („**Zum Verkauf Eingereichte DEAG-Aktien**“) bei der Clearstream Banking AG wirksam. Im Rahmen der Abwicklung des Angebots werden die Zum Verkauf Eingereichten DEAG-Aktien ausweislich der Angebotsunterlage direkt von den DEAG-Aktionären an den Live Opportunities Fonds übereignet, der mit der Bieterin eine entsprechende Vereinbarung über den Kauf der Zum Verkauf Eingereichten DEAG-Aktien abgeschlossen hat. Für weitere Einzelheiten zur Annahme und Abwicklung des Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Bedingungen des Angebots

Das Angebot soll ausweislich der Angebotsunterlage als Abfindungsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 BörsG dienen und darf daher von Gesetzes wegen nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden. Die durch die Annahme des Angebots mit den DEAG-Aktionären zustande kommenden Verträge stehen ausweislich der Angebotsunterlage daher unter keinen Bedingungen.

6. Stand behördlicher Verfahren und Genehmigungen

Ausweislich der Angaben unter Ziffer 1.3 der Angebotsunterlage hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) der Bieterin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 19. Februar 2021 gestattet.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit diesem Angebot nach Angaben der Bieterin keine sonstigen behördlichen Genehmigungen oder Verfahren erforderlich.

VI. FINANZIERUNG DES ANGELOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

1. Maximale Gegenleistung

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat DEAG 19.625.976 Aktien ausgegeben. DEAG hält selbst 615 eigene Aktien. Die Bieterin hält derzeit nach eigenen Angaben selbst unmittelbar keine DEAG-Aktien.

Wenn das Angebot für alle bestehenden DEAG-Aktien angenommen werden würde, würde die Bieterin sämtliche DEAG-Aktien erwerben. Die maximal zu zahlende Gegenleistung für diese

Aktien beliefe sich nach Berechnungen der Bieterin in der Angebotsunterlage daher auf EUR 60.644.265,84. Diese Gegenleistung berechnet sich aus der Multiplikation des Angebotspreises von EUR 3,09 pro Aktie mit 19.625.976, der Anzahl der zu erwerbenden Aktien. Die darüber hinaus im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots entstehenden Transaktionskosten schätzt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage auf nicht mehr als EUR 600.000,00.

Damit betragen die zur Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel insgesamt bis zu EUR 61.244.813,64 („**Maximaler Finanzierungsbedarf**“).

Für weiterführende Details zum erwarteten Finanzierungsbedarf sowie im Allgemeinen zu den Gesamtkosten der Bieterin für die Übernahme der Gesellschaft wird auf die Darstellung unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage verwiesen.

2. Finanzierung des Angebots

Die Bieterin hat ausweislich der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Angebot notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Dazu hat sie ausweislich der Angebotsunterlage mit einer Reihe von Aktionären (die „**Nicht-Annehmenden-Aktionäre**“) sogenannte Nichtannahmevereinbarungen geschlossen, in denen sich die in der Angebotsunterlage in Ziffer 13.1.2 genannten Aktionäre verpflichtet haben, die jeweils von ihnen gehaltenen DEAG-Aktien nicht in das Angebot einzureichen. Für den Fall der Zuwiderhandlung sehen die jeweiligen Nichtannahmevereinbarungen ausweislich der Angebotsunterlage für jede pflichtwidrig eingereichte Aktie die Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe des Angebotspreises vor. Um sicherzustellen, dass die Nicht-Annehmenden-Aktionäre das Angebot für die erfassten DEAG-Aktien nicht annehmen können, hat die Bieterin laut Angebotsunterlage darüber hinaus jeweils mit jedem Nicht-Annehmenden-Aktionär und seiner Depotbank eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Depotbank verpflichtet ist, (i) keine der DEAG-Aktien, die Gegenstand der jeweiligen Nichtannahmevereinbarung sind, von dem Depot des Nicht-Annehmenden-Aktionärs auf ein anderes von dem Nicht-Annehmenden-Aktionär oder einem Dritten gehaltenes Depot zu übertragen und (ii) keine von dem Nicht-Annehmenden-Aktionär erteilten Aufträge auszuführen, die jeweils erfassten DEAG-Aktien (einschließlich durch Annahme des Angebots) zu veräußern oder zu übertragen (diese Depotsperrevereinbarungen gemeinsam mit den Nichtannahmevereinbarungen „**Qualifizierte Nichtannahmevereinbarungen**“). Für weitere diesbezügliche Informationen, insbesondere zu den einzelnen Nicht-Annehmenden-Aktionären und ihrer jeweiligen Aktienanzahl, verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage.

Insgesamt hat die Bieterin nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage durch den Abschluss Qualifizierter Nichtannahmevereinbarungen für 11.364.132 Aktien (entsprechend rund 57,90% des gesamten Grundkapitals und der Stimmrechte der DEAG) sichergestellt, dass das Angebot höchstens für 8.261.844 DEAG-Aktien (entsprechend rund 42,10% des Grundkapitals und der Stimmrechte der DEAG) angenommen werden kann. Ausweislich der Angebotsunterlage ergibt sich daraus eine maximale Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den das Angebot annehmenden DEAG-Aktionären in Höhe von EUR 25.529.097,96. Diesen Betrag müsste die Bieterin gemäß ihrer Berechnung in der Angebotsunterlage zahlen, wenn das Angebot für alle DEAG-Aktien, die nicht von den Qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen erfasst sind,

angenommen werden würde. Unter Berücksichtigung der Transaktionskosten in Höhe von EUR 600.000,00 ergibt sich daher gemäß den Angaben der Bieterin ein erwarteter Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 26.129.097,96 (der „**Erwartete Finanzierungsbedarf**“).

In der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass sie sich die notwendigen finanziellen Mittel in Höhe des Erwarteten Finanzierungsbedarfs durch Abschluss der Finanzierungs- und Abwicklungsvereinbarung mit dem Live Opportunities Fonds gesichert hat, nach welcher der Bieterin Barmittel in Höhe des Erwarteten Finanzierungsbedarfs zur Verfügung gestellt worden sind. Diese Barmittel wurden laut Angebotsunterlage von dem Live Opportunities Fonds auf einem ausschließlich für die Abwicklung des Angebots eingerichteten Sperrkonto der Bieterin bei der als Abwicklungsstelle eingeschalteten Baader Bank AG eingezahlt und bis zur Abwicklung des Angebots als Sicherheit hinterlegt. Selbst für den Fall, dass der tatsächliche Finanzierungsbedarf den Maximalen Finanzierungsbedarf erreicht, ist die Finanzierung des Angebots laut Angebotsunterlage gesichert: Soweit Nicht-Annehmende-Aktionäre entgegen ihren vertraglichen Verpflichtungen aus den Nichtannahmevereinbarungen das Angebot für alle oder einen Teil ihrer jeweiligen DEAG-Aktien annähmen, verwirkten sie unmittelbar eine Vertragsstrafe in Höhe der Angebotsgegenleistung für die eingereichte Anzahl an Aktien, die ausweislich der Angebotsunterlage aufgrund einer in den Nichtannahmevereinbarungen enthaltenen Aufrechnungsabrede unmittelbar mit der von der Bieterin geschuldeten Angebotsgegenleistung aufgerechnet werden würden.

3. Finanzierungsbestätigung

Ausweislich Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage hat die Baader Bank AG, Unterschleißheim, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG abgegeben, die der Angebotsunterlage als Anlage 1 beigefügt ist. Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der Baader Bank AG zu zweifeln.

4. Würdigung der von der Bieterin getroffenen Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat somit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr Mittel mindestens in Höhe des Maximalen Finanzierungsbedarfs zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen werden.

VII. STELLUNGNAHME ZU ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Bei dem Angebot handelt es sich um ein Übernahmeangebot gemäß § 29 Abs. 1 WpÜG, das zugleich die Voraussetzungen an ein Delisting-Abfindungsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, Abs. 3 BörsG erfüllen soll. Die Art der Gegenleistung muss im Falle eines solchermaßen kombinierten Angebots die Voraussetzungen sowohl der § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung („**WpÜG-AngebVO**“) als auch des § 39 Abs. 3 BörsG i.V.m. §§ 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG, 3 ff. WpÜG-AngebVO erfüllen. Als Gegenleistung sieht das Angebot demgemäß ausschließlich eine in bar zu erbringende Geldleistung vor. Die Höhe der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung beträgt EUR 3,09 je

DEAG-Aktie. Der Angebotspreis bezieht sich auf die DEAG-Aktien jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten.

2. Mindestangebotspreis nach WpÜG und BörsG

Sowohl für Übernahmeangebote als auch für Delisting-Abfindungsangebote gelten gesetzliche Mindestpreisregeln. Bei kombinierten Übernahme- und Delisting-Abfindungsangeboten wie dem vorliegenden sind nach der Verwaltungspraxis der BaFin die Mindestpreisregeln sowohl gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO als auch gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. §§ 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG, 3 ff. WpÜG-AngebVO anwendbar.

2.1 Mindestpreisregelungen für Übernahmeangebote

Der auf Übernahmeangebote gemäß § 31 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO anwendbare Mindestpreis bemisst sich nach dem höheren der beiden folgenden Werte.

2.1.1 Börsenkurs

Gemäß § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-AngebVO muss die angebotene Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DEAG-Aktie während der letzten drei Monate vor der am 11. Januar 2021 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG („**Dreimonatsdurchschnittskurs**“) entsprechen. Dieser der Bieterin von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs zum maßgeblichen Stichtag 10. Januar 2021 beträgt ausweislich der Angebotsunterlage EUR 3,09 je DEAG-Aktie. Der Angebotspreis entspricht diesem Betrag.

2.1.2 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebVO muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (dieser Zeitraum auch „**Vorerwerbszeitraum**“) für den Erwerb von DEAG-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Ausweislich Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage haben die Bieterin bzw. mit ihr gemeinsam handelnde Personen und deren Tochterunternehmen folgende Vorerwerbe getätigt:

- Die Bieterin selbst hat im Vorerwerbszeitraum keine DEAG-Aktien erworben.
- Die Novofam Macro LLC, ein Tochterunternehmen von Herrn Michael Novogratz, der gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person ist, hat ausweislich der Angebotsunterlage im Vorerwerbszeitraum insgesamt 290.816 DEAG-Aktien über die Börse zu einer Gegenleistung von nicht mehr als EUR 3,01 je DEAG-Aktie erworben.
- Die SRE Holding GmbH, eine gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, hat ausweislich der Angebotsunterlage im Vorerwerbszeitraum insgesamt 20.000 DEAG-Aktien über die Börse zu einer Gegenleistung von nicht mehr als EUR 2,81 je DEAG-Aktie erworben.

- Die Galaxy Group Investments LLC, eine gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, hat ausweislich der Angebotsunterlage im Vorerwerbszeitraum ohne Gegenleistung sämtliche von ihr zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage gehaltenen DEAG-Aktien von der Novofam Macro LLC erworben.

Für weitere Einzelheiten zu den genannten Vorerwerben wird auf Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 3,09 übersteigt damit die höchste im Rahmen der genannten Vorerwerbe gewährte Gegenleistung von EUR 3,01 um EUR 0,08.

2.2 Mindestpreisregelungen für Abfindungsangebote nach Börsengesetz

Bei Abfindungsangeboten gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. §§ 31 WpÜG, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebVO muss die angebotene Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der DEAG-Aktie während der letzten sechs Monate vor der am 11. Januar 2021 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG („Sechsmonatsdurchschnittskurs“) entsprechen. Dieser der Bieterin von der BaFin mitgeteilte volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs zum maßgeblichen Stichtag 10. Januar 2021 beträgt ausweislich der Angebotsunterlage EUR 3,03 je DEAG-Aktie. Der Angebotspreis übersteigt diesen Betrag um EUR 0,06.

2.3 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Mindestgegenleistung

Bei der Ermittlung des Angebotspreises hat sich die Bieterin in der Angebotsunterlage darüber hinaus an der historischen Entwicklung des Marktwerts der DEAG-Aktie orientiert. Dafür hat sie verschiedene Vergleichswerte herangezogen (siehe im Einzelnen unter Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage). Im Ergebnis kommt die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage zu dem Schluss, dass der von ihr angebotene Angebotspreis angemessen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat können die dargestellten, in der Angebotsunterlage genannten Angaben zum Vorerwerb nicht selbst überprüfen. Legt man die genannten Angaben der Bieterin zugrunde, entspricht der Angebotspreis der gesetzlich bei Übernahmeangeboten gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO vorgeschriebenen Mindestgegenleistung, hier in Höhe von EUR 3,09 je DEAG-Aktie, und übersteigt die bei Abfindungsangeboten gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG i.V.m. §§ 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG, 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebVO vorgeschriebene Mindestgegenleistung, hier in Höhe von EUR 3,03 je DEAG-Aktie, um EUR 0,06. Da der Angebotspreis mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen muss, hält die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 3,09 basierend auf den Angaben der Bieterin die Voraussetzungen der gesetzlichen Mindestpreisregelung ein.

2.4 Ergänzende Hinweise zu Parallel- und Nacherwerben

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ergänzend auf die gesetzlichen Regelungen zu Parallel- und Nacherwerben in § 31 Abs. 4 und Abs. 5 WpÜG hin:

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender DEAG-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG

DEAG-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, erhöht sich die den Angebotsempfängern geschuldete Gegenleistung wertmäßig um den Unterschiedsbetrag (§ 31 Abs. 4 WpÜG).

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender DEAG-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse DEAG-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den DEAG-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Geldleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die DEAG-Aktionäre und bei Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die DEAG-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht vor allem unter Berücksichtigung der historischen Börsenkurse der DEAG-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots sowie des aktuellen Chancen- und Risikoprofils der Gesellschaft sorgfältig und eingehend analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat weisen diesbezüglich darauf hin, dass sie jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung vorgenommen haben.

3.1 Historische Börsenkurse

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Börsenkurs grundsätzlich eine sinnvolle Grundlage für die Bestimmung der Angemessenheit der Gegenleistung bei Erwerbsangeboten für börsennotierte Aktien darstellt. Sie geben allerdings zu bedenken, dass die Börsenkurse zum einen im Zuge des Einbruchs der Aktienmärkte aufgrund der durch COVID-19 ausgelösten Unsicherheit über die weitere Entwicklung im Frühjahr 2020 verzerrt sein können. Zum anderen weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die ungewissen kurz- und mittelfristigen Aussichten für den Veranstaltungssektor nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat den Kurs der DEAG-Aktie negativ beeinflusst haben und der Aktienkurs seit Beginn der Pandemie daher nicht den Wert der DEAG widerspiegeln muss.

Nach den Untersuchungen des Vorstands und Aufsichtsrats steht der von der Bieterin angebotene Angebotspreis zu den genannten historischen Börsenkursen (Quelle, soweit nicht anders angegeben, jeweils: <http://www.boerse-frankfurt.de/>) in folgendem Verhältnis:

- (a) Wie unter Ziffer VII.2 dargelegt, entspricht der Angebotspreis laut Angabe der Bieterin dem ihr von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs in Höhe von EUR 3,09.
- (b) Wie unter Ziffer VII.2 dargelegt, übersteigt der Angebotspreis laut Angabe der Bieterin den ihr von der BaFin mitgeteilten volumengewichteten Sechsmonatsdurchschnittskurs in Höhe von EUR 3,03 um EUR 0,06 (bzw. 1,98%).
- (c) Nach Angabe der für DEAG als Designated Sponsor tätigen Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG betrug der volumengewichtete Durchschnittskurs basierend auf Daten von Bloomberg für den Zwölfmonatszeitraum vor dem 31. Dezember 2020 EUR 4,16. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Abschlag in Höhe von EUR 1,07 (bzw. 25,72%).
- (d) Nach Angabe der für DEAG als Designated Sponsor tätigen Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG betrug der volumengewichtete Durchschnittskurs basierend auf Daten von Bloomberg
- für den Dreimonatszeitraum vor dem 31. Januar 2020, d.h. einem Zeitraum, in dem der Aktienkurs von der aufkommenden COVID-19-Pandemie weitestgehend unbeeinflusst war, EUR 5,40. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Abschlag in Höhe von EUR 2,31 (bzw. 42,78%).
 - für den Sechsmonatszeitraum vor dem 31. Januar 2020, d.h. einem Zeitraum, in dem der Aktienkurs von der aufkommenden COVID-19-Pandemie weitestgehend unbeeinflusst war, EUR 4,87. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Abschlag in Höhe von EUR 1,78 (bzw. 36,55%).
- (e) Die Schlusskurse im elektronischen Handelssystem XETRA[®] unterschritten im Zeitraum vom 13. Juli 2020 (einschließlich) bis 10. November 2020 (einschließlich) kontinuierlich den Angebotspreis. Die Schlusskurse im elektronischen Handelssystem XETRA[®] überstiegen im Zeitraum vom 01. Dezember 2020 (einschließlich) bis zum 08. Januar 2021 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots, kontinuierlich den Angebotspreis.
- (f) Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA[®] am 08. Januar 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots, betrug EUR 3,65. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Abschlag in Höhe von EUR 0,56 (bzw. 15,34%).
- (g) Der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA[®] am 19. Februar 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, betrug EUR 3,17. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einen Abschlag in Höhe von EUR 0,08 (bzw. 2,52%).
- (h) Der höchste Kurs im elektronischen Handelssystem XETRA[®] im letzten Jahr vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots durch die Bieterin am 11. Januar 2021 betrug EUR 6,38 und wurde am 20. Februar 2020, kurz vor dem COVID-19-

bedingten Einbruch der Aktienmärkte erreicht (der Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® an diesem Tag betrug EUR 6,30). Dieses Tageshoch stellt zugleich den höchsten Kurs im elektronischen Handelssystem XETRA® in den letzten zwei sowie drei Jahren vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots durch die Bieterin dar. Der Angebotspreis enthält im Vergleich dazu einem Abschlag in Höhe von EUR 3,29 (bzw. 51,57%).

- (i) Der niedrigste Schlusskurs im elektronischen Handelssystem XETRA® im letzten Jahr vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots betrug EUR 2,31 und wurde am 05. November 2020 festgestellt. Der Angebotspreis übersteigt diesen Kurs um EUR 0,78 (bzw. 33,77%).

Vorstand und Aufsichtsrat haben den Angebotspreis insbesondere unter Berücksichtigung dieser Daten, die Vorstand und Aufsichtsrat als beispielhafte Referenzwerte für aussagekräftig halten, ausführlich diskutiert. Dabei stellen sie fest, dass die genannten Schlusskurse über einen langen Zeitraum im zweiten Halbjahr 2020 kontinuierlich unterhalb des nun von der Bieterin angebotenen Angebotspreises lagen. Auch verkennen Vorstand und Aufsichtsrat nicht, dass der Angebotspreis deutlich über dem Anfang November 2020 zu verzeichnenden Tiefstwert der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots am 11. Januar 2021 liegt. Insofern kann der Angebotspreis aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für DEAG-Aktionäre durchaus eine attraktive Möglichkeit sein, vor Durchführung des Delistings, das die Liquidität der DEAG-Aktie beeinträchtigen wird, aus der Gesellschaft aussteigen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen andererseits zur Kenntnis, dass sich der Angebotspreis deutlich unterhalb des genannten Schlusskurses am letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bewegt und die genannten Schlusskurse seit Anfang Dezember 2020 bis zu diesem Tag kontinuierlich oberhalb des Angebotspreises lagen. Darüber hinaus ist für Vorstand und Aufsichtsrat entscheidend, dass unmittelbar vor dem Bekanntwerden der Verbreitung des Coronavirus‘ und dem Einbruch der Aktienmärkte im Februar/März 2020 und bevor von den Regierungen in den Kernmärkten die derzeitigen Einschränkungen für den Veranstaltungssektor beschlossen wurden ein Tageshöchstkurs von EUR 6,38 (Schlusskurs EUR 6,30) festgestellt wurde, mehr als das Doppelte des Angebotspreises. Auch die volumengewichteten Durchschnittskurse für die drei bzw. sechs Monate vor dem 31. Januar 2020, welche die Bewertung der DEAG-Aktien durch den Markt unbeeinflusst von der COVID-19-Pandemie widerspiegeln dürften, liegen erheblich über dem Angebotspreis. Vorstand und Aufsichtsrat sind insofern der Meinung, dass diese – von den Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pandemie unbeeinflussten – Bewertungen einen realistischeren Indikator für die Bewertung des langfristigen Potenzials der DEAG bilden.

Demgegenüber halten Vorstand und Aufsichtsrat den gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG i.V.m. § 5 Abs. 1 WpÜG-AngebVO sowie den nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG als Mindestpreis vorgesehenen und der Bieterin von der BaFin mitgeteilten gewichteten Dreimonatsdurchschnittskurs sowie gewichteten Sechsmonatsdurchschnittskurs für nur eingeschränkt aussagekräftig. Denn beide Zeiträume (drei bzw. sechs Monate vor dem 11. Januar 2021) fallen gänzlich in den Zeitraum, in dem das operative Geschäft der DEAG aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen des kulturellen Lebens bereits nahezu vollständig zum Erliegen gekommen war und – wie auch derzeit noch – erhebliche Unsicherheit darüber herrschte, wann und

unter welchen Bedingungen die DEAG ihrer Geschäftstätigkeit wieder nachkommen kann. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Meinung, dass diese genannten Durchschnittskurse die langfristigen Möglichkeiten der DEAG nicht berücksichtigen und durch kurzfristige Unsicherheiten und eine Überbewertung der aktuell bestehenden Einschränkungen für die Geschäftstätigkeit der DEAG geprägt sind. Dabei gehen Vorstand und Aufsichtsrat bei dieser Einschätzung von einem Szenario in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen aus, dass sie nach aktuellem Stand auf Basis der öffentlich verfügbaren Informationen für realistisch erachten und das eine erfolgreiche Bekämpfung der Pandemie und erhebliche Reduzierung der bestehenden Einschränkungen für den Veranstaltungssektor etwa ab dem vierten Quartal 2021 beinhaltet.

3.2 Analystenschätzungen

Verschiedene Wertpapieranalysten haben Kursziele für die DEAG-Aktie ausgegeben, die auf der Internetseite der DEAG unter <https://www.deag.de/navi-bottom/investors/investor-relations/analystenbewertungen.html> abrufbar sind. Die letzten Einschätzungen stammen vom 1., 2., 3., 7. und 8. Dezember 2020 und enthalten Kursziele von EUR 3,50 bis EUR 5,30. Diese liegen sämtlich über dem Angebotspreis in Höhe von EUR 3,09.

3.3 Beurteilung des Chancen- und Risikoprofils der DEAG

Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer Einschätzung des Chancen- und Risikoprofils der DEAG diskutiert. Dabei weisen sie darauf hin, dass die ungewisse pandemische Lage und die daraus resultierende große Unsicherheit über die mittelfristigen Aussichten für das Geschäft der DEAG eine belastbare Beurteilung der Zukunftsaussichten der DEAG derzeit erheblich erschwert.

Zunächst sind sich Vorstand und Aufsichtsrat bewusst, dass der Veranstaltungssektor die wohl am härtesten von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffene Branche ist. Insofern verkennen Vorstand und Aufsichtsrat nicht, dass DEAG kurzfristig in sämtlichen Kern- und Nebenmärkten aufgrund der bestehenden Einschränkungen des öffentlichen und kulturellen Lebens nahezu überhaupt keine Geschäftstätigkeit entfalten kann und sich die mittelfristigen Geschäftsaussichten derzeit nicht sinnvoll einschätzen lassen. Es ist derzeit unklar, wie lange das aktuelle Verbot von Großveranstaltungen andauert und ob – etwa aufgrund der Verbreitung von ansteckenderen oder gefährlicheren Virusmutationen – zukünftig weitere Maßnahmen wie Lock-downs oder Verbote bzw. bestimmte Vorgaben für Großveranstaltungen von den Regierungen und Behörden in den Kernmärkten der DEAG beschlossen werden. Diese erhebliche Ungewissheit über die mittelfristig bestehenden Einschränkungen des kulturellen Lebens führt dazu, dass bei DEAG die mittelfristigen Geschäftsaussichten unklar sind und daher mittelfristig erhebliche Risiken bestehen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen jedoch auch die in den Kernmärkten gestarteten Impfkampagnen zur Kenntnis. Trotz aller Unsicherheiten gehen sie auf Basis der aktuellen ihnen zur Verfügung stehenden epidemiologischen Erkenntnismöglichkeiten davon aus, dass die Pandemie im Laufe des Jahres 2021 eingedämmt werden kann und die entsprechenden Beschränkungen für Großveranstaltungen reduziert werden können. Wengleich nach der Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat im Jahr 2022 noch nicht wieder mit einer vollständigen Erholung

gerechnet werden kann, haben Vorstand und Aufsichtsrat derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass im Jahr 2023 ein weitgehend normaler Geschäftsbetrieb nicht möglich sein sollte. Vielmehr gehen sie davon aus, dass die Möglichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen und die entsprechende Nachfrage nach den Angeboten der DEAG im Jahr 2023 mit dem Niveau vor Ausbruch der COVID-19-Pandemie vergleichbar sind. Mit Blick auf diese langfristige Perspektive sehen Vorstand und Aufsichtsrat die DEAG gut aufgestellt und messen ihr eine erhebliche Ertragskraft zu. Diese Einschätzung basiert zum einen auf ihrer Wahrnehmung der Ertragskraft der DEAG vor der Pandemie, von der sie davon ausgehen, dass sie langfristig wiederhergestellt werden kann. Zum anderen basiert ihre Einschätzung auf ihrer Erwartung der Nachfrageentwicklung nach Ende der Pandemie. Insbesondere halten sie die vor Beginn der Pandemie begonnene Unternehmensstrategie für vielversprechend und sehen daher langfristig erhebliches Potenzial in der DEAG, das nicht zuletzt auch aufgrund eines Wegfalls von Wettbewerbern, die ihre Geschäftstätigkeit nicht über die Pandemiephase retten konnten, wachsen könnte.

Vorstand und Aufsichtsrat sind aus diesen Gründen grundsätzlich zuversichtlich, dass DEAG das erkannte langfristige Potenzial nach Ende der COVID-19-Pandemie weiterentwickeln kann und die weitere Umsetzung der bisher erfolgreichen Strategie zu einem weiteren Wertzuwachs der DEAG-Aktien führen wird. Insofern sehen sich Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer Einschätzung auch durch die zuletzt im Dezember 2020 veröffentlichten Kursschätzungen von Analysten bestätigt, die wie dargestellt sämtlich oberhalb des Angebotspreises liegen (siehe dazu Ziffer VII.3.2). Im Ergebnis bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die langfristigen Chancen und langfristige Ertragskraft daher höher als die mittelfristig unsicheren Geschäftsaussichten und sind der Meinung, dass sich die langfristigen Potenziale der DEAG insofern nicht angemessen im Angebotspreis widerspiegeln.

3.4 Keine Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat haben nach intensiven Beratungen davon abgesehen, eine sogenannte "Fairness Opinion" bei einer Investmentbank in Auftrag zu geben. Eine Fairness Opinion enthält eine Analyse zur Angemessenheit des Angebotspreises und wird – wenngleich keine gesetzliche Pflicht dazu besteht – häufig im Rahmen von Angeboten nach dem WpÜG von der Geschäftsleitung der jeweiligen Zielgesellschaft eingeholt. Aufgrund der pandemiebedingten Ungewissheit über die kurz- und mittelfristige Entwicklung der DEAG halten Vorstand und Aufsichtsrat jedoch die Einholung einer solchen Fairness Opinion nicht für sinnvoll.

3.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises

Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere der vorgenannten historischen Börsenkurse und Analystenschätzungen sowie ihrer Einschätzung des Chancen- und Risikoprofils der DEAG, die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Angebotsgegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Auf Basis einer Gesamtwürdigung der oben aufgezeigten Aspekte und der derzeitigen Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bezüglich der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der DEAG kommen Vorstand und Aufsichtsrat zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen die Höhe des Angebotspreises als finanziell nicht angemessen. Der Angebotspreis erfüllt zwar die gesetzlichen Mindestpreisvorgaben, aber er reflektiert nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessen die langfristige Ertragskraft der DEAG.

Diese Beurteilung von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt jeweils auf Grundlage der derzeitigen Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, dass die bestehenden Einschränkungen für Großveranstaltungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für DEAG beginnend ab dem vierten Quartal 2021 zügig abgebaut werden können.

VIII. STELLUNGNAHME ZU DEN ZIELEN UND ABSICHTEN DER BIETERIN SOWIE ZU DEN VORAUSSICHTLICHEN FOLGEN FÜR DIE DEAG

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage unter Ziffer 7 die Hintergründe des Angebots ausgeführt und unter Ziffer 8 ihre Absichten im Hinblick auf die Gesellschaft dargelegt. Das betrifft insbesondere ihre mit dem Angebot verfolgten Ziele sowie die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft. Ausweislich Ziffer 8 der Angebotsunterlage hat die Bieterin keine weiteren Absichten, die über die dort beschriebenen Absichten hinausgehen. Die Absichten des Live Opportunities Fonds und der anderen Weiteren Kontrollerwerber entsprechen laut Angebotsunterlage denjenigen der Bieterin. Daher beschränken sich Vorstand und Aufsichtsrat im Folgenden auf eine Stellungnahme zu den Zielen der Bieterin, welche zugleich eine Stellungnahme zu den Zielen sämtlicher Weiteren Kontrollerwerber umfasst.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen überdies auf die Erklärung der Bieterin unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage hin, dass sie nach Vollzug des Angebots fortlaufend Geschäftschancen der DEAG-Gruppe und, unter anderem abhängig von der Höhe der Gesamtbeteiligung des Live Opportunities Fonds und der Bestandsaktionäre an der DEAG, unter anderem Verfügungs- und Veräußerungsmöglichkeiten zu analysieren beabsichtigt. Als Folge dieser Analyse oder zukünftiger Entwicklungen könnten sich danach die in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten der Bieterin ändern.

1. Von der Bieterin mit dem Angebot verfolgte Ziele und Hintergrund des Angebots

1.1 Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

Die Apeiron, die Muttergesellschaft der Bieterin, ist laut Angebotsunterlage langjährige Aktionärin der DEAG und sieht sich als starke Partnerin bei der Umsetzung der von der DEAG verfolgten Strategie. Ausweislich der Angebotsunterlage verfolgt die Bieterin mit dem im Einvernehmen mit der DEAG veröffentlichten Angebot das Ziel, die Stellung des Delisting-Antrags durch den Vorstand der DEAG und die erfolgreiche Durchführung des Delistings zu ermöglichen, um so den weiteren Wachstumskurs der DEAG außerhalb einer Börsennotierung unterstützen zu können. Das Delisting soll laut Angebotsunterlage im Einklang mit zeitlichen Vorgaben der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse mit Ablauf der Weiteren Annahmefrist bewirkt werden. Insofern geht die Bieterin in der Angebotsunterlage davon aus, dass der öffentliche Kapitalmarkt angesichts der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Unsicher-

heiten, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit zur Aufnahme von weiterem Eigenkapital, und der hohen administrativen Kosten einer Börsennotierung nicht mehr die optimale Option für die künftige Strategie der DEAG-Gruppe ist.

1.2 Stellungnahme zu den von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Zielen und zum Hintergrund des Angebots

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Ziele der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Beide Gremien begrüßen das Ziel der Bieterin, durch ihr Angebot dem Vorstand der DEAG die Stellung eines Delisting-Antrags und die Durchführung des Delistings im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse mit Ablauf der Weiteren Annahmefrist zu ermöglichen. Wie bereits ausführlich unter Ziffer IV.1 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt, gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass ein Delisting für die Gesellschaft im besten Interesse liegt. Sie teilen die Ansicht der Bieterin, dass die Finanzierung über den öffentlichen Kapitalmarkt angesichts der Unsicherheiten aufgrund der derzeitigen COVID-19-Pandemie sowie der hohen administrativen Kosten einer Börsennotierung derzeit nicht mehr die beste Option für die Finanzierung der DEAG darstellt. Insofern begrüßen sie die auch in der Delisting-Vereinbarung vertraglich fixierte Absicht Apeirons bzw. der Bieterin, DEAG als langfristige (Finanzierungs-)Partnerin bei der Weiterentwicklung ihres Geschäfts und der Unternehmensstrategie unterstützen zu wollen und, gegebenenfalls unter Nutzung des Netzwerks der Bieterin, die DEAG mit attraktiven Finanzierungsmöglichkeiten versorgen zu wollen.

2. Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots

2.1 Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

Nachfolgend haben Vorstand und Aufsichtsrat die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben der Bieterin zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft sowie weitere Angaben zusammengefasst. Für eine vollständige Darstellung verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Ziffer 8 der Angebotsunterlage.

2.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit der DEAG und Verwendung des Vermögens

Die Bieterin hält die Geschäftsstrategie der DEAG ausweislich der Angebotsunterlage für richtig und beabsichtigt, die derzeitige Buy-and-Build-Strategie der DEAG zu unterstützen. Sie hält die DEAG laut ihren Angaben in der Angebotsunterlage für eine geeignete Plattform, um die nationale und internationale Expansion des Unternehmens in den Marktsegmenten Entertainment-Services und Live-Touring durch Akquisitionen, die Kombination bewährter und neu etablierter Formate und die Nutzung eines erweiterten digitalen Kommunikationsmarketings zur Erschließung von Wachstumspotenzialen voranzutreiben.

Außerdem bringt die Bieterin ihre schon in der Delisting-Vereinbarung niedergelegte Absicht zum Ausdruck, die DEAG in Zukunft als Finanzierungspartner zu begleiten, um auch ohne Börsennotierung die Finanzierung der weiteren strategischen und geschäftlichen Entwicklung der DEAG-Gruppe sicherzustellen. Die Bieterin erklärt sich in der Angebotsunterlage insofern grundsätzlich bereit, für das weitere Wachstum der DEAG selbst Kapital bereitzustellen, was sie von Fall zu Fall in Abstimmung mit dem Vorstand der DEAG zu prüfen beabsichtigt.

2.1.2 Künftige Verpflichtungen

Laut Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, die DEAG im Hinblick auf ihre zukünftige Finanzierung zu unterstützen. Dazu zählt ausweislich der Angebotsunterlage auch Unterstützung, falls etwaige Darlehen oder andere Finanzierungsinstrumente im Zusammenhang mit dem Angebot gekündigt oder anderweitig zur Rückzahlung fällig werden.

Die Bieterin beabsichtigt laut Angebotsunterlage – ebenso wie DEAG – in Bezug auf die DEAG-Unternehmensanleihe eine Fortführung und will einen Rückkauf vermeiden. Insoweit beabsichtigt die Bieterin gemäß ihren Angaben in der Angebotsunterlage, die im Rahmen der Delisting-Vereinbarung dazu getroffene Regelung einzuhalten. Danach kann DEAG eine Versammlung der Anleihegläubiger einberufen um zu erwirken, dass die in den Anleihebedingungen vorgesehene Kontrollwechsel-Klausel im Zusammenhang mit dem Angebot nicht ausgelöst wird. Bisher hat die Bieterin das ihr zustehende Recht, ein solches Vorgehen zu verlangen, gegenüber der DEAG nicht ausgeübt.

Sofern das geplante Vorgehen nicht erfolgreich sein sollte, ist DEAG im Falle eines Kontrollwechsels nach der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, gemäß den Anleihebedingungen den Rückkauf der Anleihen zum Nominalwert, ggf. durch einen Dritterwerber, anzubieten. Ein Kontrollwechsel im Sinne der Anleihebedingungen würde eintreten, wenn die Bieterin und der Live Opportunities Fonds gemeinsam mit den Bestandsaktionären nach dem Vollzug des Angebots 50 % oder mehr der Aktien an der DEAG halten. Die Bieterin hat sich in der Delisting-Vereinbarung insoweit verpflichtet, vorrangig und wirtschaftlich bis zum Nominalwert der Anleihen von EUR 12,5 Mio., Anleihen, die von Gläubigern im Falle eines Kontrollwechsels verkauft werden, von den Gläubigern als Dritterwerber abzunehmen. Die Bieterin hat insoweit das Recht, für den Ankauf auch einen Dritten zu benennen. Laut Angebotsunterlage beabsichtigt sie, als Dritterwerber den Live Opportunities Fonds zu benennen, und plant im Anschluss an einen etwaigen Ankauf von Anleihen in Abstimmung mit der DEAG eine Weiter-Platzierung der Anleihen an neue Investoren.

2.1.3 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

In der Angebotsunterlage bekräftigt die Bieterin ihr Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der DEAG und ihre Absicht, die Geschäftsführung der DEAG auch in Zukunft mit dem bisherigen Vorstand fortzusetzen.

Laut Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, nach Vollzug des Angebots im Aufsichtsrat der DEAG in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Angebots widerspiegelt. Dazu beabsichtigt sie zu prüfen, ob diese Vertretung mit einer Vergrößerung des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder einhergehen soll. Jedenfalls wolle sie bis Ende 2021 Wolf-Dieter Gramatke als unabhängigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats beibehalten. Sofern die Bieterin die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder benennen sollte, beabsichtigt sie ausweislich der Angebotsunterlage, dass die übrigen Aufsichtsräte unabhängige Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sind.

2.1.4 Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erkennt laut Angebotsunterlage an, dass die hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiter der DEAG die Grundlage für den zukünftigen Erfolg der DEAG sind. Deshalb beabsichtige sie, den konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der DEAG fortzusetzen und weiter zu stärken und den Vorstand bei der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung attraktiver Rahmenbedingungen zu unterstützen, um eine exzellente globale Mitarbeiterbasis zu erhalten. Eine Änderung der derzeitigen allgemeinen Beschäftigungsbedingungen strebt die Bieterin laut Angebotsunterlage ebenso wenig an, wie Änderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen und proaktiv betriebsbedingte Kündigungen einzuleiten. Die Bieterin beabsichtigt jedoch, den Vorstand bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich werden, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für die DEAG im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu begegnen.

2.1.5 Sitz der DEAG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin hat laut Angebotsunterlage nicht die Absicht, die Firma der DEAG zu ändern oder ihren Sitz bzw. den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu verlagern oder solche Standorte zu schließen. Eine entsprechende Verpflichtung ist die Bieterin auch in der Delisting-Vereinbarung eingegangen.

2.1.6 Delisting

Laut Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin gemäß den Vereinbarungen in der Delisting-Vereinbarung, im Einvernehmen mit der DEAG das Delisting der DEAG-Aktien zu bewirken. Die Bieterin weist insofern darauf hin, dass der Vorstand der DEAG gemäß der Delisting-Vereinbarung verpflichtet ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der DEAG den Delisting-Antrag spätestens zwei Tage nach Beginn der Weiteren Annahmefrist zu stellen, soweit die Antragsstellung mit den für Vorstand und Aufsichtsrat bestehenden gesellschaftsrechtlichen Treuepflichten vereinbar ist. Das Ziel der Bieterin ist es laut Angebotsunterlage, das Delisting im Einklang mit zeitlichen Vorgaben der BaFin oder der Frankfurter Wertpapierbörse mit Ablauf der Weiteren Annahmefrist zu bewirken. Für detaillierte Angaben der Bieterin insbesondere zu den Auswirkungen des Delistings wird auf Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage verwiesen. Für die Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der DEAG zum Delisting und die Darstellung der Folgen des Delistings wird ergänzend auf Ziffer IV. dieser Begründeten Stellungnahme verwiesen.

2.1.7 Mögliche Strukturmaßnahmen

Ausweislich der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin derzeit noch keine konkreten Strukturmaßnahmen nach Vollzug des Angebots. Allerdings beabsichtigt sie laut ihren Angaben in der Angebotsunterlage, nach Vollzug des Angebots in Abhängigkeit der Höhe der von ihr bzw. dem Live Opportunities Fonds gemeinsam mit den Bestandsaktionären gehaltenen Beteiligung an der DEAG sowie der jeweils vorliegenden wirtschaftlichen Lage und den regulatorischen Rahmenbedingungen, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags sowie die Durchführung eines Squeeze-Outs zu prüfen.

a) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Sofern die Bieterin bzw. der Live Opportunities Fonds nach Vollzug des Angebots gemeinsam mit den Bestandsaktionären mindestens 75% der Stimmrechtsmehrheit an DEAG-Aktien auf der Hauptversammlung der DEAG hält, beabsichtigt sie ihren Angaben in der Angebotsunterlage zufolge, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit DEAG zu prüfen. Dabei weist sie darauf hin, dass sie bzw. der Live Opportunities Fonds die für die Zustimmung zu einem solchen Vertrag erforderliche Mehrheit in der Hauptversammlung der DEAG gemeinsam mit den Bestandsaktionären im Falle einer etwaigen geringen Hauptversammlungspräsenz gegebenenfalls sogar dann erreichen könnte, wenn sie nach einem Vollzug des Angebots weniger als 75% der dann ausstehenden DEAG-Aktien hält.

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die verbleibenden DEAG-Aktionäre infolge des Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags über eingeschränkte Rechte verfügen würden, insbesondere eingeschränkte Möglichkeiten hätten, an den Gewinnen der DEAG teilzuhaben. Im Falle des Abschlusses eines solchen Vertrags könnten DEAG-Aktionäre, die ihre DEAG-Aktien nicht in das Angebot eingereicht haben, entweder ihre DEAG-Aktien weiterhin halten und zum Erhalt eines angemessenen jährlichen Ausgleichs gemäß § 304 AktG berechtigt sein oder ihre DEAG-Aktien umtauschen und dafür eine angemessene Barabfindung gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 3 AktG erhalten. Diesbezüglich weist die Bieterin darauf hin, dass die angemessene Barabfindung wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen könnte, aber auch niedriger oder höher ausfallen könnte.

b) Squeeze-Out

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich der Angebotsunterlage, die Übertragung der von den verbleibenden DEAG-Aktionären gehaltenen DEAG-Aktien auf den Live Opportunities Fonds zu prüfen (sog. Squeeze-Out), sofern sie bzw. der Live Opportunities Fonds nach Vollzug des Angebots im Zusammenwirken mit den Bestandsaktionären die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht. Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass die im Rahmen eines Squeeze-Outs an die ausscheidenden DEAG-Aktionäre zu zahlende Abfindung wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen könnte, aber auch niedriger oder höher ausfallen könnte.

2.1.8 Absichten in Bezug auf die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber

In Bezug auf die Bieterin haben die Bieterin und die Weiteren Kontrollerwerber ausweislich der Angaben in der Angebotsunterlage – mit Ausnahme der dort in Ziffer 14 dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und des Live Opportunities Fonds – keine mit dem Angebot zusammenhängenden Absichten im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit, den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsgorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und, soweit von dem Angebot betroffen, der Weiteren Kontrollerwerber.

2.2 Stellungnahme zu den voraussichtlichen Folgen für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Absichten der Bieterin und die in der Angebotsunterlage dargelegten Einschätzungen der Bieterin – insbesondere zu den Folgen für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft – sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Die in diesem Abschnitt dargestellten Bewertungen sind sowohl solche des Vorstands als auch des Aufsichtsrats.

Vorstand und Aufsichtsrat sind aufgrund der oben unter Ziffer IV.1 dargestellten Erwägungen zu dem Schluss gekommen, dass ein Delisting im Unternehmensinteresse der DEAG liegt und die beste Option für die zukünftige Entwicklung der DEAG darstellt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen deshalb, dass die Bieterin durch Veröffentlichung des Angebots die wesentliche Voraussetzung für das Delisting schafft. Vorstand und Aufsichtsrat werden auf Grundlage der Delisting-Vereinbarung gemeinsam mit der Bieterin auf die Durchführung des Delistings hinwirken.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen grundsätzlich die in den Ziffern 8.1 bis 8.8 der Angebotsunterlage getroffenen Aussagen der Bieterin zu den voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Zielgesellschaft, soweit nicht im Folgenden ausdrücklich eine Ablehnung oder neutrale Stellungnahme erklärt wird.

2.2.1 Künftige Geschäftstätigkeit der DEAG und Verwendung des Vermögens

Vorstand und Aufsichtsrat halten die bisher verfolgte Geschäftsstrategie der DEAG für richtig und erfolgversprechend und begrüßen daher, dass die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage die Strategie der DEAG ebenso positiv beurteilt und weiter unterstützen will. Sie stimmen mit der Bieterin vollends in der Einschätzung überein, dass die verfolgte Buy-and-Build-Strategie der DEAG hohe Synergie- und Integrationspotenzialen birgt und DEAG eine vielversprechende Plattform bietet, um die nationale und internationale Expansion im Bereich Entertainment-Services und Live-Touring voranzutreiben.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen darüber hinaus die Zusage der Bieterin in der Delisting-Vereinbarung und der Angebotsunterlage, dass die Bieterin die DEAG als Finanzierungspartner begleiten will, sie auch außerhalb einer Börsennotierung bei der Finanzierung der weiteren strategischen und geschäftlichen Entwicklung der DEAG-Gruppe unterstützen will sowie grundsätzlich bereit ist, für das weitere Wachstum der DEAG auch selbst Kapital bereitzustellen und dies von Fall zu Fall in Abstimmung mit dem Vorstand der DEAG zu prüfen.

2.2.2 Künftige Verpflichtungen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, im Hinblick auf die künftige Finanzierung der DEAG-Gruppe eng mit der DEAG zusammenarbeiten zu wollen und die DEAG zu unterstützen, insbesondere soweit im Zusammenhang mit dem Angebot etwaige Darlehen oder andere Finanzierungsinstrumente gekündigt oder zur Rückzahlung fällig werden sollten. Vorstand und Aufsichtsrat beurteilen außerdem positiv, dass sich die Bieterin bereit erklärt hat, im Fall des Eintritts eines Kontrollwechsels unter den Anleihebedingungen der DEAG-Unter-

nehmensanleihe etwaige Schuldverschreibungen, die der DEAG von Anleihegläubigern aufgrund einer Ausübung der in den Anleihebedingungen vorgesehenen Put-Option angedient werden, bis zu einem Nominalwert von EUR 12,5 Mio. vorrangig als Dritterwerberin abzunehmen bzw. durch den Live Opportunities Fonds abnehmen zu lassen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten dies als positives Signal, dass die Bieterin ihre Absichten im Hinblick auf die Unterstützung der DEAG bei der Finanzierung in die Tat umsetzen will.

2.2.3 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat bedanken sich für das Vertrauen, dass die Bieterin in die Mitglieder des Vorstands hat und bewerten die Absicht der Bieterin positiv, im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderung im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Vorstands zu planen.

Vorstand und Aufsichtsrat können die Absicht der Bieterin, nach Vollzug des Angebots eine Vertretung im Aufsichtsrat anzustreben, die ihre Beteiligung widerspiegelt, nachvollziehen und erachten dies aufgrund der durch die Bieterin im Rahmen des Angebots getätigten Investitionen und der Zusage weiterer Finanzierungsunterstützung für angemessen. Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat bietet sich zur Umsetzung dieser Vertretung eine Vergrößerung des Aufsichtsrats von drei auf vier Mitglieder an, um eine angemessene Repräsentation der Bieterin im Aufsichtsrat bei gleichzeitiger Sicherstellung ausreichender Unabhängigkeit des Gesamtgremiums zu ermöglichen. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen daher die Absicht der Bieterin, eine solche Vergrößerung zu prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat bewerten die bisherige Arbeit der Aufsichtsratsmitglieder positiv und begrüßen es daher, dass die Bieterin beabsichtigt, jedenfalls bis Ende 2021 den derzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden Wolf-Dieter Gramatke als unabhängigen Vorsitzenden des Aufsichtsrats beizubehalten. Schließlich beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin positiv, sicherzustellen, dass die übrigen Aufsichtsräte unabhängige Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sind.

2.2.4 Arbeitnehmer, ihre Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat sind ebenso wie die Bieterin davon überzeugt, dass die hochqualifizierten und motivierten Mitarbeiter der DEAG die Grundlage des aktuellen wie zukünftigen Erfolgs der DEAG bilden und heißen daher gut, dass die Bieterin beabsichtigt, den konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der DEAG fortzusetzen und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung attraktiver Rahmenbedingungen für eine exzellente globale Mitarbeiterbasis zu unterstützen. Auch die Bekundung der Bieterin, keine Änderung der derzeitigen allgemeinen Beschäftigungsbedingungen zu beabsichtigen, keine Änderungen in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen zu beabsichtigen sowie keine proaktiven betriebsbedingten Kündigungen zu planen, beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG positiv. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ebenso, dass die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen zu unterstützen, soweit diese erforderlich werden, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für das Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu begegnen.

2.2.5 *Sitz der DEAG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile*

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Bekenntnis der Bieterin zur Firma der DEAG sowie zum Sitz und den Standorten wesentlicher Unternehmensteile der DEAG. Sie bewerten es insbesondere positiv, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, Änderungen an den Standorten wesentlicher Unternehmensteile der DEAG anzustreben oder solche Standorte zu schließen.

2.2.6 *Delisting*

Die Bieterin beabsichtigt laut Angebotsunterlage, im Einvernehmen mit der DEAG und gemäß den Vereinbarungen in der Delisting-Vereinbarung, die Durchführung des Delistings der DEAG-Aktien zu bewirken. Wie unter Ziffer IV.1 dieser Begründeten Stellungnahme dargelegt, sind auch Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass ein Delisting im Interesse der Gesellschaft liegt. Daher hat DEAG mit der Bieterin die Delisting-Vereinbarung abgeschlossen. Insofern begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich, dass die Bieterin ebenfalls das Delisting bewirken will und sich bereit erklärt hat, das Delisting durch Abgabe des Angebots zu ermöglichen.

2.2.7 *Mögliche Strukturmaßnahmen*

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin derzeit keine konkreten Absichten, bestimmte Strukturmaßnahmen bei der DEAG durchzuführen. Allerdings beabsichtigt die Bieterin laut Angebotsunterlage, nach Vollzug des Angebots und je nach Höhe der von ihr dann gemeinsam mit den Bestandsaktionären gehaltenen Beteiligung, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags und/oder die Durchführung eines Squeeze-Outs zu prüfen.

a) Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag

Vorstand und Aufsichtsrat können den Wunsch der Bieterin, bei entsprechender Beteiligungshöhe ihre Möglichkeit zur gesellschaftsrechtlichen Einflussnahme und die Gewinnausschüttung zu sichern, nachvollziehen. Für die Gesellschaft würde sich der Vorteil ergeben, dass eine Verlustausgleichspflicht der Bieterin bestünde. Insofern begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die Absicht der Bieterin, den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags nach Vollzug des Angebots zu prüfen, ohne dass Vorstand und Aufsichtsrat sich derzeit eine abschließende Meinung gebildet haben und konkret für oder gegen den Abschluss eines solchen Vertrags aussprechen.

b) Squeeze-Out

Derzeitige Strategie der DEAG ist es, allen Aktionären, die von den ökonomischen Potenzialen der DEAG profitieren wollen, diese Möglichkeit zu geben. Die Durchführung eines Squeeze-Outs würde den Minderheitsaktionären gegen Zahlung einer Abfindung die Möglichkeit zu künftiger Partizipation an der Geschäfts- und Wertentwicklung der DEAG nehmen. Vorstand und Aufsichtsrat erkennen andererseits auch mögliche Vorteile eines überschaubaren Aktionärskreises. Falls die Bieterin im Rahmen des Angebots tatsächlich die relevanten Schwellenwerte von 90% bzw. 95% erreicht, kann es aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zur Schaffung klarer Strukturen und Vereinfachung der Verwaltung sinnvoll sein, den Aktionärskreis zu verkleinern. Die Minderheitsaktionäre wären in einem solchen Fall durch die bestehenden ge-

setzlichen Abfindungsregelungen geschützt. Zusammenfassend begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat daher, dass die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage nach Vollzug des Angebots prüfen will, ob sie einen Squeeze-Out durchzuführen beabsichtigt, ohne dass Vorstand und Aufsichtsrat sich bereits eine abschließende Meinung für oder gegen einen Squeeze-Out gebildet haben.

2.2.8 Absichten in Bezug auf die Bieterin und die weiteren Kontrollerwerber

Die in Ziffer 8.8 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten der Bieterin in Bezug auf die Bieterin selbst und – soweit von dem Angebot betroffen – die Weiteren Kontrollerwerber betreffen die DEAG nicht unmittelbar, so dass Vorstand und Aufsichtsrat die dargestellten Absichten neutral bewerten.

2.2.9 Sonstige Erwägungen zu voraussichtlichen Folgen des Angebots

a) Einfluss auf Hauptversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen schließlich bezüglich der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Zielgesellschaft darauf hin, dass die Bieterin und Apeiron mit den Bestandsaktionären ausweislich der Angebotsunterlage unter den aufschiebenden Bedingungen des Vollzugs des Angebots und der Wirksamkeit des Delistings im Term Sheet Gesellschaftervereinbarung unter anderem verschiedene Regelungen über die Ausübung der Stimmrechte getroffen haben (zu den Einzelheiten wird auf Ziffer 7.2.2 der Angebotsunterlage verwiesen). Deshalb ist es nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat wahrscheinlich, dass die Parteien dieser Vereinbarung in Zukunft einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung und das Abstimmungsergebnis in den Hauptversammlungen der DEAG haben werden. Da die Bieterin ausweislich der Angebotsunterlage die bisherige Strategie der DEAG unterstützt, gehen Vorstand und Aufsichtsrat nicht von damit verbundenen nachteiligen Folgen für die Gesellschaft aus. Ergänzend verweisen Vorstand und Aufsichtsrat insofern auf die Erläuterungen unter Ziffer IX.2.

b) Möglicher Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass ein durch den Vollzug des Angebots bzw. des Delistings ausgelöster Kontrollwechsel bei der DEAG zum anteiligen oder vollständigen Wegfall von steuerlichen Verlustvorträgen in Höhe von rund EUR 64,4 Mio. betreffend Körperschaftsteuer und rund EUR 48,9 Mio. betreffend Gewerbesteuer (Basis sind jeweils die aktuellsten verfügbaren Zahlen zum 31. Dezember 2019) führen könnte. Darüber hinaus könnten auch bei Tochtergesellschaften der DEAG mittelbar Verlustvorträge in Höhe von EUR 32,6 Mio. für Körperschaftsteuer und EUR 7,1 Mio. für Gewerbesteuer komplett oder anteilig entfallen. Die genaue Höhe hinge insbesondere davon ab, welche Beteiligungsstruktur nach Vollzug des Angebots besteht. Da steuerliche Verlustvorträge schon in der Vergangenheit gar nicht oder nur im geringen Umfang genutzt worden sind und die Gesellschaft gegenwärtig und in nächster Zukunft aufgrund ihrer beabsichtigten Wachstumsstrategie nicht von einer Verlustverrechnungsmöglichkeit im wesentlichen Umfang ausgeht, spricht der mögliche Wegfall von Verlustvorträgen nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht entscheidend gegen die Durchführung des Angebots und des Delistings.

c) Mögliche Entstehung von Kündigungsrechten aufgrund Change-of-Control

Der Vollzug des Angebots bzw. des Delistings könnte nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat unter drei Kreditverträgen, die (mittelbare) Tochtergesellschaften der DEAG mit der Barclays Bank PLC bzw. Barclays Bank UK PLC abgeschlossen haben, sogenannte „Change-of-Control“-Ereignisse auslösen, durch welche die jeweilige Bank zur Kündigung des jeweiligen Vertrags berechtigt wäre. Vorstand und Aufsichtsrat gehen derzeit nicht davon aus, dass etwaige Kündigungsrechte aufgrund von Change-of-Control-Ereignissen tatsächlich ausgeübt werden. Für den Fall, dass derartige Kündigungsrechte wider Erwarten ausgeübt werden sollten, sind nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund der derzeitigen Finanzausstattung der DEAG-Gruppe keine erheblichen Nachteile für die DEAG-Gruppe zu erwarten.

IX. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE DER DEAG

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den DEAG-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Diese Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht die persönlichen Umstände, einschließlich der individuellen steuerlichen Situation, jedes DEAG-Aktionärs berücksichtigen. Jedem DEAG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme zu beurteilen, ggf. unter Hinzuziehung sachverständiger Beratung. Weiter weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sie keine Einschätzung zu den steuerlichen Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme geben oder geben können. Vor einer Entscheidung sollte jeder DEAG-Aktionär unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse steuerliche Beratung einholen.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Annahme des Angebots

DEAG-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot anzunehmen, sollten insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- Mit Vollzug des Angebots werden die DEAG-Aktien des jeweiligen annehmenden DEAG-Aktionärs auf den Live Opportunities Fonds übertragen. Damit gehen die Eigentumsposition sowie sämtliche Mitgliedschaftsrechte des DEAG-Aktionärs, der im Gegenzug die Angebotsgegenleistung erhält, auf den Live Opportunities Fonds über.
- DEAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden im Falle des Vollzugs des Angebots nicht mehr von der positiven Entwicklung des Werts der DEAG-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der DEAG-Gruppe profitieren.
- Mit der Übertragung der DEAG-Aktien der das Angebot annehmenden Aktionäre bei Vollzug des Angebots werden alle zukünftigen Dividendenansprüche aus diesen Aktien auf den Live Opportunities Fonds übertragen.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu erhöhen.
- Die Aktionäre der DEAG sind für DEAG-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Laut Angaben der Bieterin erhalten die zum Verkauf eingereichten DEAG-Aktien eine andere ISIN als die nicht eingereichten

DEAG-Aktien und sind daher nicht mit letzteren fungibel. Ein Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten DEAG-Aktien wird weder im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden.

- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen möglich.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender DEAG-Aktien gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse DEAG-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den DEAG-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Geldleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (§ 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die DEAG-Aktionäre und bei Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.
- DEAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen nicht an etwaigen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes oder aufgrund der Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (z.B. bei Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, Squeeze-Out oder Umwandlungsmaßnahmen). Diese Abfindungszahlungen werden nach dem Unternehmenswert der DEAG-Gruppe bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als die bei Annahme des Angebots gezahlte Gegenleistung ausfallen.

2. Mögliche Auswirkungen im Falle einer Nichtannahme des Angebots

Alle DEAG-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten die ausführlichen Hinweise in Ziffer 15 der Angebotsunterlage sowie insbesondere Folgendes berücksichtigen:

- DEAG-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre DEAG-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben weiterhin an der DEAG beteiligt und tragen unmittelbar die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der DEAG, der zukünftigen Dividendenpolitik der DEAG, der weiteren Wertentwicklung der DEAG-Aktien sowie – solange die Börsennotierung noch besteht – des Börsenpreises der DEAG-Aktien. In diesem Zusammenhang weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass eine Zahlung von Dividenden während der Laufzeit verschiedener öffentlich geförderter Darlehen ausgeschlossen ist (siehe hierzu unter II.5).
- Die DEAG-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden nur bis zur Durchführung des Delistings an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Mit der

Durchführung des Delistings endet zugleich der Handel der DEAG-Aktien in XETRA®. Nach Durchführung des Delistings werden die DEAG-Aktien nicht mehr an einem regulierten Markt einer Börse gehandelt und es ist nicht geplant, dass DEAG demnächst einen Antrag auf Zulassung der DEAG-Aktien zum Handel im regulierten Markt einer Börse stellen wird. Dies kann zu erhöhten Transaktionskosten beim Handel mit DEAG-Aktien führen. Zwar ist es möglich, dass die DEAG-Aktien weiterhin im Freiverkehr einer Börse gehandelt werden können. DEAG wird jedoch keinen entsprechenden Antrag stellen und hat sich in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, wirtschaftlich sinnvolle Schritte zu unternehmen, um etwaig bestehende Einbeziehungen in Freiverkehre von Börsen zu beenden. Daher geht DEAG davon aus, dass die DEAG-Aktien nach Durchführung des Delistings nicht mehr börslich handelbar sind. In diesem Fall lässt sich zum einen der Wert der DEAG-Aktien nicht mehr anhand des Börsenkurses bestimmen. DEAG-Aktionäre werden daher keine Möglichkeit haben, sich kurzfristig über den Marktwert ihrer DEAG-Aktien zu vergewissern. Außerdem müssen DEAG-Aktionäre berücksichtigen, dass sie im Falle eines Verkaufswunsches von DEAG-Aktien gegebenenfalls selbst einen geeigneten Käufer finden müssen und mit ihm den Kaufpreis aushandeln sowie den Depotübertrag bilateral abwickeln müssen. Auch der Zukauf weiterer DEAG-Aktien ist nach dem Delisting gegebenenfalls nur möglich, wenn interessierte DEAG-Aktionäre einen Verkäufer finden und mit ihm den Kaufpreis aushandeln. Selbst wenn DEAG-Aktien in den Freiverkehr einer Börse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügt dieser Markt möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit DEAG-Aktien zu ermöglichen.

- DEAG-Aktionäre sollten auch berücksichtigen, dass sich aufgrund der Einreichung von DEAG-Aktien in das Angebot im Zuge der Durchführung des Angebots die Anzahl der im Streubesitz befindlichen DEAG-Aktien verringern kann. Es ist insofern nicht auszuschließen, dass bereits der Vollzug des Angebots unabhängig von der Durchführung des Delistings die Liquidität und – soweit noch verfügbar – den Börsenkurs der DEAG-Aktien beeinträchtigen kann. Dies könnte selbst dann, wenn die DEAG-Aktien weiterhin im Freiverkehr gehandelt werden, sowie bei einer erneuten Zulassung zum Handel im regulierten Markt die Durchführung des Börsenhandels beeinträchtigen oder zu größeren Kurschwankungen als in der Vergangenheit führen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass aufgrund der verringerten Liquidität Kauf- und Verkaufsaufträge nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können.
- Es ist wahrscheinlich, dass die Bieterin und mit ihr gemeinsam handelnde Personen aufgrund ihrer Stimmenanzahl in der Hauptversammlung zukünftig eine (gegebenenfalls qualifizierte) Mehrheit haben, die es ihr erlaubt, Beschlüsse zu einer Vielzahl von Themen in der Hauptversammlung der DEAG fassen zu können, z.B. im Hinblick auf Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen (ggf. mit Ausschluss des Bezugsrechts) sowie Umwandlungsmaßnahmen. Ausweislich der Berechnungen der Bieterin der Angebotsunterlage waren bei der ordentlichen Hauptversammlung 2020 etwa 69% des Grundkapitals der Gesellschaft vertreten, so dass bei gleichbleibender Präsenz für die Bieterin bzw. den Live Opportunities Fonds gemeinsam mit den Bestandsaktionären bereits 52% des Grundkapitals ausreichen können, um bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit in Höhe von 75% des Grundkapitals zu erreichen.

- Insbesondere, wenn die Bieterin bzw. der Live Opportunities Fonds eine ausreichende Anzahl an Aktien im Rahmen des Angebots erwirbt, könnte sie auf verschiedene Strukturmaßnahmen, insbesondere den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags hinwirken. Wird ein solcher Vertrag abgeschlossen, könnte das herrschende Unternehmen dem Vorstand der DEAG gegebenenfalls verbindliche Anweisungen bezüglich der Leitung der DEAG erteilen und damit die Kontrolle über die Leitung der DEAG ausüben. Das herrschende Unternehmen wäre jedoch verpflichtet, die jährlichen Verluste der DEAG, die nicht durch andere während der Laufzeit des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen eliminiert werden können, auszugleichen. Als Ausgleich für die Weisungsrechte würde der Beherrschungs- bzw. der Gewinnabführungsvertrag eine wiederkehrende Verpflichtung des herrschenden Unternehmens vorsehen, die verbleibenden DEAG-Aktionäre durch feste oder variable wiederkehrende Ausgleichszahlungen in bar zu entschädigen. Außerdem würde der Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsvertrag das herrschende Unternehmen dazu verpflichten, die DEAG-Aktien der verbleibenden DEAG-Aktionäre auf deren Verlangen gegen eine Barabfindung zu erwerben. Für die Bestimmung der Höhe der wiederkehrenden Ausgleichszahlung und der Barabfindung für jede DEAG-Aktie wären die Umstände zum Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung der DEAG über den Abschluss des Beherrschungs- bzw. Gewinnabführungsvertrages maßgeblich. Die Angemessenheit der Barabfindung und die Höhe der wiederkehrenden Ausgleichszahlung könnten in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die zu gewährende Barabfindung könnte dem Wert der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- Wenn die Bieterin eine ausreichende Anzahl an Aktien im Rahmen des Angebots erwirbt, könnte nach Vollzug des Angebots oder in späterer Zukunft ein Squeeze-Out durchgeführt werden, in dessen Rahmen den außenstehenden Aktionären ein Anspruch auf Barabfindung gegen Übertragung der Aktien zusteht. Diese Barabfindung könnte höher, aber auch geringer als der im Rahmen dieses Angebots gewährte Angebotspreis sein. Für einen nach einer möglichen Umwandlung durchzuführenden umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out müsste die Bieterin eine direkte oder indirekte Beteiligung von 90% am Grundkapital der DEAG erreichen; für die Durchführung des aktienrechtlichen oder übernahmerechtlichen Squeeze-Outs benötigt die Bieterin eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 95% der stimmberechtigten DEAG-Aktien. Für eine weitergehende Darstellung der Voraussetzungen und Einzelheiten der verschiedenen Möglichkeiten eines Squeeze-Outs wird auf Ziffer 15.3 der Angebotsunterlage verwiesen.
- Sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95% des Grundkapitals der DEAG hält, können DEAG-Aktionäre, die das Angebot bis zum Ende der Annahmefrist nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen (Andienungsrecht).

Im Übrigen verweisen Vorstand und Aufsichtsrat auf die Darstellung der Folgen der Durchführung des Delistings unter Ziffer IV.3.

X. STELLUNGNAHME ZU DEN INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

1. Besondere Interessenlage der Vorstandsmitglieder

1.1 Mitglieder des Vorstands und jeweiliger Aktienbesitz

Der Vorstand der DEAG besteht derzeit aus fünf Mitgliedern:

- Herrn Prof. Peter Schwenkow (Vorstandsvorsitzender, Chief Executive Officer), zuständig für Strategische Unternehmensentwicklung, Operatives Geschäft und Public Relations. Prof. Peter Schwenkow hält derzeit 239.619 DEAG-Aktien (entsprechend rund 1,22% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).
- Herrn Christian Diekmann (Chief Operating Officer, Chief Digital Officer), zuständig für Operatives Geschäft, Deutscher Markt, Vertrieb, Marketing, Personal. Christian Diekmann hält derzeit 14.069 DEAG-Aktien (entsprechend rund 0,07% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).
- Herrn Detlef Kornett (Chief Marketing Officer), zuständig für Marketing und International Business Affairs. Detlef Kornett hält derzeit 7.715 DEAG-Aktien (entsprechend rund 0,04% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).
- Herrn Roman Velke (Chief Financial Officer), zuständig für Finanzen, Rechnungswesen und Controlling, Steuern, Investor Relations. Roman Velke hält derzeit 5.100 DEAG-Aktien (entsprechend rund 0,03% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).
- Herrn Moritz Schwenkow (Chief Ticketing Officer), zuständig für Ticketing. Moritz Schwenkow hält derzeit 509.750 DEAG-Aktien (entsprechend rund 2,60% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).

1.2 Besondere Vereinbarungen zwischen der Bieterin und Vorstandsmitgliedern

Bezüglich der Rechte, die ausweislich der Angebotsunterlage von der Bieterin Prof. Peter Schwenkow in seiner Eigenschaft als Aktionär der DEAG (teilweise auch mit Wirkung zugunsten seiner Familienangehörigen und anderen Organmitgliedern) im Term Sheet Gesellschaftervereinbarung eingeräumt wurden, wird auf die Angaben in Ziffer 7.2.2 der Angebotsunterlage verwiesen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass weder die DEAG noch Prof. Peter Schwenkow oder andere Organmitglieder Parteien des Term Sheet Gesellschaftervereinbarung sind.

Außerdem haben sich die Vorstandsmitglieder Prof. Peter Schwenkow, Moritz Schwenkow sowie Roman Velke jeweils gegenüber der Bieterin zur Nichtannahme des Angebots in Form einer Nichtannahmevereinbarung einschließlich korrespondierender Depotsperrvereinbarung verpflichtet. Für die anderen Vorstandsmitglieder bestehen keine Nichtannahmevereinbarungen. Auch sie beabsichtigen jedoch, das Angebot nicht anzunehmen (siehe unter Ziffer X.3).

Darüber hinaus bestehen keine besonderen Vereinbarungen zwischen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen und Mitgliedern des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands

haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

1.3 Change-of-Control-Klauseln in den Dienstverträgen und Ergänzungsvereinbarungen

Die gegenwärtigen Vorstandsdienstverträge zwischen der DEAG und den Vorstandsmitgliedern sehen jeweils ein Sonderkündigungsrecht des Vorstandsmitglieds für den Fall eines Kontrollwechsels vor. Danach ist jedes Vorstandsmitglied innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines Kontrollwechsels mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende berechtigt, seinen Dienstvertrag zu kündigen und sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen. Ein Kontrollwechsel im Sinne der Dienstverträge tritt unter anderem ein, (i) wenn mit der Gesellschaft als abhängigem Unternehmen ein Unternehmensvertrag nach § 291 AktG abgeschlossen oder die Gesellschaft gemäß § 319 AktG eingegliedert wird sowie (ii) wenn ein Aktionär oder Dritter, ggf. auch unter Zurechnung der Aktien oder Stimmrechte anderer Aktionäre oder Dritter aufgrund des Wertpapierhandelsgesetzes oder Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes, oder mehrere gemeinsam handelnde Aktionäre oder Dritte – sofern es sich nicht ausschließlich um bisherige Aktionäre handelt, die im Zeitpunkt der jeweiligen Unterzeichnung des Vorstandsdienstvertrags einzeln jeweils mindestens 10% der DEAG-Aktien hielten – mehr als 30% der Stimmrechte an der Gesellschaft und damit eine faktische Kontrolle über die Gesellschaft erwirbt bzw. erwerben. Unter gewissen Voraussetzungen wäre im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts eine Abfindung durch DEAG an das jeweilige Vorstandsmitglied zu zahlen.

Aus Sicht der Gesellschaft sind die erfahrenen und mit der Gesellschaft vertrauten Vorstandsmitglieder ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Zukunft der DEAG, so dass eine Kündigung aus Sicht der Gesellschaft unbedingt zu verhindern ist. Zugleich hat Apeiron im Zusammenhang mit dem Abschluss der Delisting-Vereinbarung gefordert, dass die Vorstandsmitglieder nachhaltig auf die Gesellschaftsinteressen incentiviert werden. Aus diesem Grund haben sämtliche Vorstandsmitglieder mit der DEAG – aufschiebend bedingt auf den Vollzug des Angebots sowie die Einstellung der Notierung der DEAG-Aktien am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse – Ergänzungsvereinbarungen zu den Vorstandsdienstverträgen abgeschlossen, in denen sie unter anderem auf ihnen zustehende Sonderkündigungsrechte wegen Kontrollwechsels verzichten und sich jeweils zum Erwerb von Aktienpaketen verpflichten, die für eine gewisse Zeit nach Vollzug des Angebots nicht veräußert werden dürfen. Die Gesellschaft hat den Vorstandsmitgliedern im Gegenzug insbesondere Abfindungszahlungen im Fall eines weiteren Kontrollwechsels eingeräumt.

2. Besondere Interessenlage von Aufsichtsratsmitgliedern

Der Aufsichtsrat der DEAG besteht gegenwärtig aus den folgenden drei Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt wurden und die jeweils angegebene Anzahl an DEAG-Aktien halten:

- Herrn Wolf-Dieter Gramatke (Vorsitzender), Mitglied des Aufsichtsrats seit Juni 2003. Wolf-Dieter Gramatke hält derzeit 16.700 DEAG-Aktien (entsprechend rund 0,09% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).

- Herrn Michael Busch (Stellvertretender Vorsitzender), Mitglied des Aufsichtsrats seit Juli 2016. Michael Busch hält derzeit 6.270 DEAG-Aktien (entsprechend rund 0,03% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).
- Herrn Tobias Buck, Mitglied des Aufsichtsrats seit Januar 2020. Tobias Buck hält derzeit 11.500 DEAG-Aktien (entsprechend rund 0,06% der Stimmrechte und des Grundkapitals der Gesellschaft).

Das Aufsichtsratsmitglied Tobias Buck ist zugleich als Berater tätig für Apeiron, die Muttergesellschaft der Bieterin, und war nach Kenntnis des Vorstands und des Aufsichtsrats auf Seiten Apeirons bzw. der Bieterin in die Verhandlung der Delisting-Vereinbarung und die Vorbereitung des Angebots eingebunden. Außerdem ist Herr Buck an der Apeiron 101, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, die ausweislich der Angebotsunterlage 283.479 DEAG-Aktien (entsprechend rund 1,44% der Stimmrechte und des Grundkapitals der DEAG) hält, als Minderheitsgesellschafter beteiligt. Aus diesen Gründen hat Herr Buck teilweise mit der Bieterin gleichgerichtete Interessen bezüglich der DEAG und der Durchführung des Angebots, die von den Interessen der DEAG abweichen können. Aufgrund dieser Interessenlage hat Tobias Buck an der Beratung über diese Begründete Stellungnahme im Aufsichtsrat nicht teilgenommen und sich bei der Abstimmung hierüber enthalten.

Besondere Vereinbarungen zwischen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnder Personen und Mitgliedern des Aufsichtsrats bestehen mit Ausnahme der beschriebenen Verbindung der Bieterin mit Tobias Buck nicht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

3. Annahme des Angebots durch Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats der Zielgesellschaft, die Inhaber von DEAG-Aktien sind, steht es grundsätzlich frei, dieses Angebot anzunehmen. Sie erhalten in diesem Fall wie alle anderen DEAG-Aktionäre den Angebotspreis für die Einreichung ihrer DEAG-Aktien.

Sämtliche Vorstandsmitglieder halten es zur Herstellung mittel- und langfristiger Anreize zur nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts für sinnvoll, wenn sie unmittelbar am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, um gleichgerichtete Interessen mit den Aktionären und ein Handeln im besten Gesellschaftsinteresse sicherzustellen. Überdies halten sie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen persönlichen Situation und nach ihrer jeweiligen persönlichen Abwägung der Chancen und Risiken einer Investition in DEAG-Aktien den von der Bieterin angebotenen Angebotspreis für zu niedrig. Aus diesen Gründen beabsichtigen sie jeweils, für die von ihnen gehaltenen DEAG-Aktien das Angebot nicht anzunehmen. Zur Nichtannahme des Angebots haben sich die Vorstandsmitglieder Prof. Peter Schwenkow, Moritz Schwenkow sowie Roman Velke jeweils gegenüber der Bieterin auch in Form von Nichtannahmevereinbarungen verpflichtet.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, die selbst Aktien der Gesellschaft halten, beabsichtigen, das Angebot für die von ihnen gehalten Aktien nicht anzunehmen, da sie unter Berücksichtigung

sichtigung ihrer jeweiligen persönlichen Situation und nach ihrer jeweiligen persönlichen Abwägung der Chancen und Risiken einer Investition in DEAG-Aktien den Angebotspreis als zu niedrig beurteilen.

4. Annahme des Angebots durch die Gesellschaft für eigene Aktien

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die von ihr gehaltenen 615 eigenen Aktien das Angebot nicht anzunehmen, da der Vorstand der Gesellschaft den Angebotspreis für finanziell nicht angemessen hält.

XI. ERGEBNIS – EMPFEHLUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der DEAG haben unter Berücksichtigung sämtlicher aus ihrer Sicht relevanter Faktoren, insbesondere unter Berücksichtigung sämtlicher Angaben der Angebotsunterlage und der das Angebot begleitenden Umstände, das Angebot der Bieterin jeweils eigenständig und unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen danach die Abgabe des Angebots durch die Bieterin, da das Angebot die Voraussetzung für das angestrebte Delisting schafft, das nach umfassender Gesamtabwägung des Vorstands und des Aufsichtsrats im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Sie halten allerdings den von der Bieterin angebotenen Angebotspreis für zu niedrig und daher aus finanzieller Sicht nicht angemessen. Zwar entspricht der Angebotspreis dem volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten drei Monate vor Ankündigung des Angebots und übersteigt den volumengewichteten Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Ankündigung des Angebots. Vorstand und Aufsichtsrat schätzen die langfristige Ertragskraft der DEAG jedoch höher ein.

Dessen ungeachtet begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat die ausweislich der Angebotsunterlage von der Bieterin unmittelbar im Zuge des Angebots beabsichtigten Folgen für die Gesellschaft und halten insbesondere ein Delisting für die beste Option im Hinblick auf die weitere Entwicklung der DEAG. Für die verbliebenen DEAG-Aktionäre bietet das Angebot zugleich eine Möglichkeit, ihre Aktien vor dem Wirksamwerden des geplanten Delistings zu veräußern. Nach Durchführung des Delistings dürfte die Liquidität der DEAG-Aktie weiter abnehmen, was sich nachteilig auf den Wert der DEAG-Aktien auswirken kann. Aufgrund der aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht angemessenen Gegenleistung können die DEAG-Aktionäre, die das Angebot annehmen, allerdings nicht am Wertsteigerungspotenzial der DEAG partizipieren. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Beurteilung jeweils auf Basis ihrer derzeitigen Einschätzung erfolgt, dass die bestehenden Einschränkungen für Großveranstaltungen aufgrund der COVID-19-Pandemie für DEAG beginnend ab dem vierten Quartal 2021 zügig abgebaut werden können.

Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen in dieser Stellungnahme, insbesondere unter Berücksichtigung des ihrer Auffassung nach unangemessenen Angebotspreises aber der gleichzeitig im Unternehmensinteresse erwünschten Folgen des Angebots und des Delistings sowie der fortwährenden pandemiebedingten Unsicherheiten, können Vorstand und Aufsichtsrat den DEAG-Aktionären weder empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen

empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen, so dass sie sich einer Empfehlung enthalten (*neutrale Stellungnahme*).

Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots müssen alle DEAG-Aktionäre unter Würdigung der Gesamtumstände sowie ihrer jeweiligen persönlichen Situation und Einschätzung der zukünftigen Unternehmensentwicklung der DEAG sowie des Werts der DEAG-Aktien (auch unter Berücksichtigung des Delistings) selbst treffen. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen DEAG-Aktionär führen sollte.

Der Inhalt dieser Begründeten Stellungnahme wurde sowohl vom Vorstand als auch vom Aufsichtsrat der Gesellschaft jeweils am 25. Februar 2021 abschließend besprochen und jeweils einstimmig beschlossen. Aus den unter X.2 dargestellten Gründen hat das Aufsichtsratsmitglied Tobias Buck an der Beratung des Aufsichtsrats zu dieser Begründeten Stellungnahme nicht teilgenommen und sich bei der Abstimmung enthalten.

Berlin, den 25. Februar 2021

DEAG Deutsche Entertainment Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat